



MAG. KARL SCHLÖGL
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Anlage 1 zu Zahl: 94 031/97-IV/9/97

Zahl: 94 031/97-IV/9/97

B E R I C H T

des Bundesministers für Inneres

gemäß § 57 Abs. 2 ZDG, BGBl. Nr. 679/1986 idgF über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung für die Jahre 1995 und 1996.

Wien, im April 1997

Bericht gemäß § 57 Abs. 2 ZDG

1.	Befreiung von der Wehrpflicht und Feststellung der Zivildienstpflicht	3
2.	Anzahl der Zivildienstpflichtigen	6
3.	Anerkannte Einrichtungen und Zivildienstplätze	6
4.	Verträge zwischen dem Bund und anderen Rechtsträgern nach § 41 ZDG über die gegenseitigen finanziellen Beziehungen	7
5.	Einsatz Zivildienstpflichtiger im ordentlichen Zivildienst	8
6.	Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung und Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§§ 13, 13a und 14 ZDG)	11
7.	Nicht in den ordentlichen Zivildienst eingerechnete Zeiten (§ 15 ZDG)	12
8.	Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Bezügen (§ 32 Abs. 5 ZDG)	12
9.	Versetzung von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 ZDG). Unterbrechung des Zivildienstes (§ 19 ZDG). vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst (§ 19a ZDG)	14
10.	Überwachung der Einhaltung der den Zivildienstpflichtigen (Zivildienstleistenden) und den Rechtsträgern der Einrichtungen nach dem Zivildienstgesetz obliegenden Pflichten sowie der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen	15
11.	Beschwerden von Zivildienstpflichtigen	16
12.	Verfügungen gem. § 16 ZDG	17
13.	EDV-unterstützte Administration des Zivildienstgesetzes	18
14.	Zivildienst-Informationen	18
15.	Legistische Maßnahmen und generelle Weisungen im Bereich der Zivildienstverwaltung	19
16.	Grundlehrgang für Zivildienstleistende	26
17.	Finanzielle Gebarung im Bereich des Zivildienstes (§ 57 Abs. 1 ZDG)	28
18.	Zivildienststrat	31

Anhang

	Der Zivildienst – Repräsentativerhebung unter Zivildienstleistenden und der österreichischen Bevölkerung	34
1.	Repräsentativerhebung unter Zivildienstleistenden	34
2.	Repräsentativerhebung unter der österreichischen Bevölkerung	36
	Beilagenverzeichnis	38

BERICHT GEMÄSS § 57 ABS. 2 ZDG

Gemäß § 57 Abs. 2 ZDG hat der Bundesminister für Inneres dem Nationalrat jeweils nach zwei Jahren über den Zivildienst und die damit zusammenhängende finanzielle Gebarung in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren Bericht zu erstatten. Der letzte Bericht wurde dem Nationalrat 1995 vorgelegt.

Nunmehr wird der Bericht für die Jahre 1995 und 1996 erstattet:

1 **Befreiung von der Wehrpflicht und Feststellung der Zivildienstpflicht**

1.1 Feststellungen zu Erklärungen gem. § 2 Abs. 1 ZDG im Jahre 1995

1.1.1 Im Berichtszeitraum wurden dem Bundesministerium für Inneres 5.986 Erklärungen gem. § 2 Abs. 1 ZDG von den als Einbringungsbehörde zuständigen Stellungskommissionen und Militärkommanden übermittelt.

Die Aufgliederung nach Bundesländern ergab:

Burgenland	163
Kärnten	225
Niederösterreich	1.178
Oberösterreich	1.326
Salzburg	409
Steiermark	649
Tirol	520
Vorarlberg	316
Wien	1.200

Die Erklärungen stammten in 5.944 Fällen von Wehrpflichtigen, die noch keinen Grundwehrdienst geleistet hatten und in 42 Fällen von Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst zum Teil oder zur Gänze schon geleistet hatten.

1.1.2 1995 wurden (unter Berücksichtigung von im Vorjahr eingebrachten Fällen) 7.671 Feststellungen der Zivildienstpflicht rechtswirksam getroffen.

In 550 Fällen erwies sich die Erklärung als mangelhaft gem. § 5 Abs. 5 ZDG.

Gem. § 6 ZDG wurde 1995 in 447 Fällen die Zivildienstpflicht über Antrag des Zivildienstpflichtigen widerrufen.

In 70 Fällen mußten unzulässige Widerrufserklärungen zurückgewiesen werden.

- 1.2 Feststellungen zu Erklärungen gem. § 2 Abs. 1 ZDG im Jahre 1996
- 1.2.1 Im Berichtszeitraum wurden dem Bundesministerium für Inneres 6.694 Erklärungen gem. § 2 Abs. 1 ZDG von den als Einbringungsbehörde zuständigen Stellungskommissionen und Militärkommanden übermittelt.

Die Aufgliederung nach Bundesländern ergab:

Burgenland.....	178
Kärnten.....	315
Niederösterreich.....	1.544
Oberösterreich.....	1.446
Salzburg.....	485
Steiermark.....	599
Tirol.....	471
Vorarlberg.....	277
Wien.....	1.379

Die Erklärungen stammten in 6.637 Fällen von Wehrpflichtigen, die noch keinen Grundwehrdienst geleistet hatten und in 57 Fällen von Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst zum Teil oder zur Gänze schon geleistet hatten.

- 1.2.2 1996 wurden (unter Berücksichtigung von im Vorjahr eingebrachten Fällen) 6.330 Feststellungen der Zivildienstpflicht rechtswirksam getroffen.

In 502 Fällen erwies sich die Erklärung als mangelhaft gem. § 5 Abs. 5 ZDG.

Gem. § 6 ZDG wurde 1996 in 529 Fällen die Zivildienstpflicht über Antrag des Zivildienstpflichtigen widerrufen.

In 87 Fällen mussten unzulässige Widerrufserklärungen zurückgewiesen werden.

Die Zurückziehung einer rechtswirksamen Zivildienst- oder Widerrufserklärung bleibt seit der Zivildienstgesetznovelle 1994 rechtlich ohne Folgen, da bereits mit ihrer Einbringung die Zivildienst- oder Wehrpflicht eintritt.

Näheres siehe Beilage 1 und 2.

1.3 Erfahrungen

- 1.3.1 Das Interesse für den Zivildienst ist 1995 gegenüber dem Vorjahr um 62,0 % zurückgegangen. 1996 gegenüber dem Vorjahr um 11,83 % wieder angestiegen. Der Rückgang 1995 erklärt sich aus dem Wegfall der durch die Übergangsbestimmung des § 76a Abs. 1 Z 1 ZDG geschaffenen Möglichkeit zur Abgabe einer Zivildiensterklärung für ältere Stellungsjahrgänge. Der leichte Anstieg 1996 ist möglicherweise auf die Diskussion über die ZDG-Novelle 1996 und die geraume Zeit noch unentschiedene Frage der Dienstleistungsdauer zurückzuführen.
- 1.3.2 Der Großteil der im Berichtszeitraum erfolgten negativen Bescheide geht darauf zurück, daß Wehrpflichtige die gesetzlichen Fristen zur Einbringung ihrer Erklärung versäumten. Es wurde keine Erklärung unter Vorbehalt oder Bedingungen abgegeben. In zwei Fällen schlossen Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, bei der Waffengewalt gegen Menschen angewendet oder angedroht wurde, den Eintritt der Zivildienstpflicht aus.
- 1.3.3 Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem im Zuge eines Kompetenzkonfliktverfahrens (Art. 138 Abs. 1 lit. b B-VG) ergangenen Erkenntnis vom 30. Juni 1995, K 1-6, 7, 8/95 (= ZfVB 1996/825) die von ihm und dem Verwaltungsgerichtshof divergent beurteilte Prüfungszuständigkeit der beiden Höchstgerichte bei behaupteter Verletzung des § 2 ZDG bindend geklärt. Der Verfassungsgerichtshof prüft beim verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Ausnahme von der Wehrpflicht zwecks Zivildienstleistung – abgesehen davon, ob die Behörde die materiellrechtlichen Voraussetzungen für das Entstehen der Zivildienstpflicht richtig beurteilt hat – nur, ob der Behörde grobe Verfahrensfehler anzulasten sind, die Kompetenz zur Wahrnehmung sonstiger Verfahrensfehler liegt beim Verwaltungsgerichtshof.

2 Anzahl der Zivildienstpflichtigen

2.1 Die Anzahl der Zivildienstpflichtigen betrug

– zum 31.12.1995	83.307
– und zum 31.12.1996	89.102

Näheres ist aus den Beilagen 3a, 3b und 4 ersichtlich.

3 Anerkannte Einrichtungen und Zivildienstplätze

3.1 Mit Stichtag 01. 01. 1995 betragen

– die Anzahl der anerkannten Einrichtungen.....	662
– und die Anzahl der Zivildienstplätze	8.534

Gem. § 4 Abs. 4 ZDG wurden	44
Einrichtungen mit insgesamt	159

Zivildienstplätzen widerrufen.

Dieser Reduzierung gegenüber steht im Berichtszeitraum die Anerkennung von

von	99
-----------	----

Einrichtungen;

dadurch und durch Aufstockung von Zivildienstplätzen bei bereits bestehenden

Einrichtungen wurden weitere	1.289
------------------------------------	-------

Zivildienstplätze geschaffen.

Mit Stichtag 31. 12. 1996 ergab sich ein Gesamtstand von.....	717
anerkannten Einrichtungen mit insgesamt	9.664

Zivildienstplätzen.

Näheres ist den Beilagen 5a und 5b sowie 6a und 6b zu entnehmen.

3.2 Erfahrungen

Die Ausweitung der Dienstleistungsgebiete des § 3 Abs. 2 ZDG durch die ZDG-Novelle 1994 hatte zur Folge, daß neue Einrichtungen – etwa zur Betreuung von Vertriebenen – geschaffen werden konnten; bei den bisher bereits anerkannten Bundespolizeidirektionen wurden Zivildienstleistende nicht nur bei der Schulwegsicherung, sondern nunmehr auch im Bereich der Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und der (sonstigen) Sicherheit im Straßenverkehr eingesetzt.

Die guten Erfahrungen der Rechtsträger und der Wunsch nach möglichst regelmäßiger, d. h. zu jedem Zuweisungstermin erfolgreicher Zuweisung hat vor allem im Bereich des Rettungswesens, der Sozial- und Behindertenhilfe sowie der Altenbetreuung zur Aufstockung von Zivildienstplätzen bestehender Einrichtungen geführt.

Durch die ZDG-Novelle 1996 erfolgte eine neuerliche Erweiterung der Dienstleistungsgebiete.

4 Verträge zwischen dem Bund und anderen Rechtsträgern nach § 41 ZDG über die gegenseitigen finanziellen Beziehungen

4.1 Bis zum Stichtag 31. 12. 1996 betrug

- die Zahl der bestehenden Verträge im Sinne des § 41 ZDG..... 612.
- die Zahl der im Berichtszeitraum abgeschlossenen Verträge..... 133

Die Differenz zwischen dem in der Beilage 5b angeführten Zahl von 632 und der oben angeführten Zahl von 612 ergibt sich dadurch, daß mehrere Einrichtungen von einem Vertrag erfaßt sind.

4.2 Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 41 Abs. 5 ZDG (Grundsätze für Vergütungen nach § 41 ZDG – GrVeRe-V) wurde eine einheitliche Regelung durch Sparteneinteilung der Rechtsträger und Errechnung von den Sparten zugehörigen Bruttolohnkosten geschaffen. Als Bemessungsgrundlage für die vom Rechtsträger an den Bund zu leistende Pauschalvergütung ist die niedrigste Lohn- oder Bezugsstufe jener hauptberuflich Bediensteten heranzuziehen, die bei der Einrichtung mit im wesentlichen gleichartigen Dienstleistungen wie der Zivildienstleistende beschäftigt sind

Die Bemessungsgrundlage für die monatliche Pauschalvergütung für die von Zivildienstleistenden zu erbringenden Tätigkeiten beträgt:

- a) Für Dienste in Krankenanstalten, im Rettungswesen, in der Altenbetreuung und in der Krankenpflege..... S 18.425, ...
- b) bei der Betreuung von Asylwerbern und Flüchtlingen..... S 17.317, ...
- c) In der Sozial- und Behindertenhilfe,
 - bei der Betreuung von Drogenabhängigen,
 - in der Katastrophenhilfe und im Zivilschutz,
 - für Einsätze bei Epidemien,
 - für Tätigkeiten zur Hebung der Verkehrssicherheit
 - und bei den im Bundesministerium für Inneres für Angelegenheiten des außerordentlichen Zivildienstes zuständigen Organisationseinheiten
 - sowie für Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung..... S 13.874.

Unter Bedachtnahme auf die Grundsätze nach den §§ 1 und 2 Abs. 1 der GrVeRe-V gemäß § 41 Abs. 5 ZDG werden zur Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung nach § 41 Abs. 1 ZDG in Prozentsätzen ausgedrückten Abschläge von jeder o. a. Bemessungsgrundlage gewährt.

Keine Vergütung gemäß § 41 Abs. 1 ZDG leisten seit dem 1. 1. 1992 Rechtsträger wie Rettungsorganisationen, Feuerwehrverbände, der Österreichische Zivilschutzverband, bei denen Zivildienstleistende in einer entsprechenden Anzahl und in Bereichen ein-

gesetzt werden, die für einen Einsatz im außerordentlichen Zivildienst von besonderer Bedeutung sind.

4.3 Aufgrund der in den Verträgen gemäß § 41 ZDG enthaltenen Wertsicherungsklausel wurden im Berichtszeitraum alle Vergütungen mit Wirkung vom 1. 1. 1995 um 2,87 % erhöht.

4.4 Durch die GrVeRe-V wurde der vergütungsfreie Zeitraum mit insgesamt einem Monat für die Zeit des Grundlehrganges und der Einschulung am Arbeitsplatz festgelegt und für die sonstigen Zeiten von Dienstabwesenheit (z. B. Krankheit) ein zusätzlicher Abschlag von 10 % von der Bemessungsgrundlage für die Vergütung gemäß § 41 Abs 1 berücksichtigt.

5 Einsatz Zivildienstpflichtiger im ordentlichen Zivildienst

5.1 – Zu den 3 Zuweisungsterminen des Jahres 1995 wurden 6.440
 – zu den 3 Zuweisungsterminen des Jahres 1996 wurden 6.853
 – im Berichtszeitraum also insgesamt 13.293
 Zivildienstpflichtige zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes anerkannten Einrichtungen zugewiesen.

Dies entspricht einer Steigerung von + 12,04 % gegenüber den 11.864 zugewiesenen Zivildienstpflichtigen des Berichtszeitraumes 1993/94.

Im übrigen wird auf die Beilagen 7, 8, 9a und 9b verwiesen.

5.2 Im Berichtszeitraum wurden zwei Fälle der Leistung eines zweijährigen Entwicklungshilfedienstes gemeldet, der gem. § 12a Abs. 1 ZDG eine Zuweisung des Betreffenden zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes nicht mehr zuläßt.

Ein Zivildienstpflichtiger mit Doppelstaatsbürgerschaft erfüllte die Voraussetzungen des § 12a Abs. 2 ZDG und war nicht mehr zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes heranzuziehen.

5.3 Dienstleistung gem. § 12b ZDG

Die Möglichkeit zur Leistung eines vor Vollendung des 28. Lebensjahres anzutretenden durchgehend mindestens 14 Monate dauernden unentgeltlichen Dienstes im Ausland, der die Mitwirkung an der Lösung internationaler Probleme sozialer oder humanitärer Art zum Ziele hat, wurde 1995 von 25
 und 1996 von 37
 Zivildienstpflichtigen wahrgenommen.

Die Leistung dieses Dienstes hat zur Folge, daß diese Zivildienstpflichtigen nicht mehr zum ordentlichen Zivildienst heranzuziehen sind.

Ein solcher Dienst hat zur Voraussetzung, daß juristische Personen, die ihren Sitz im Inland haben und die nicht auf Gewinn berechnet sind sowie die Gewähr dafür bieten,

daß ihre Vorhaben den Interessen der Republik Österreich dienen, als Trägerorganisationen für diese Dienstleistung anerkannt werden.

Mit 31. 12. 1996 waren..... 15
Organisationen für Einsätze gem. § 12b ZDG anerkannt.

Diese Organisationen verfügen über Einsatzstellen in Belgien, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, England, Litauen, den Niederlanden, Kroatien, Polen, Rumänien, Slowenien, Tschechien, der Ukraine, Ungarn, in den USA, Kanada, Brasilien, Ecuador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Venezuela, Buthan, Pakistan, Indien, Israel, Mozambik, Nigeria und Südafrika.

5.4 Erfahrungen

5.4.1 Maßgeblich für die Zuweisung von Zivildienstpflichtigen *ist in erster Linie die Bedarfsanmeldung der Rechtsträger für den jeweiligen Zuweisungstermin* und die Erwartungshaltung der Rechtsträger in die von den Zivildienstpflichtigen aufgrund ihrer Fähigkeiten zu erbringenden Dienstleistungen. Wünsche einzelner Zivildienstpflichtiger hinsichtlich der Einrichtung, der sie zugewiesen werden wollen, können nur berücksichtigt werden, soweit Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 3 ZDG)

Wie bereits im letzten Berichtszeitraum fiel eine Steigerung der Anträge auf Feststellung (geminderter) gesundheitlicher Eignung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes vor Zuweisung auf. Die Antragsteller wiesen auf eine Verschlechterung des bei der Stellung festgestellten Gesundheitszustandes hin, vor allem orthopädische und nervenfachärztliche Befunde wurden beigebracht. Aufgrund amtsärztlicher Untersuchung ergab sich in insgesamt 158 Fällen die Feststellung teils dauernder, teils vorübergehender Dienstunfähigkeit, teils auch nur eingeschränkter Leistungsfähigkeit, die bei der Zuweisung zu beachten war.

5.4.2 Die Auslastung der angebotenen Plätze konnte gegenüber dem letzten Berichtszeitraum auch nach Erhöhung des Platzangebotes nahezu gleichgehalten werden:

	1993	1994	1995	1996
Jahresbedarf	6124	7227	7278	7936
Anzahl der zugewiesenen ZDL pro Jahr	5450	6414	6440	6853
Auslastung der Plätze in %	89,0 %	88,8 %	88,5 %	86,4 %
freie Plätze in %	11,0 %	11,2 %	11,5 %	13,6 %

Der möglichst gleichmäßigen *Verteilung der Zuweisungen auf die einzelnen Zuweisungstermine* (Feber, Juni, Oktober jeden Jahres) stehen vor allem zum Feber- und Junitermin zu beachtende Anträge auf Aufschiebung des Antrittes des Zivildienstes entgegen.

Während den Bedarfsmeldungen der Rechtsträger zum *Febertermin* 1993 zu 91.4 % sowie 1994 zu 86.8 % entsprochen werden konnte, war 1995 zu diesem Termin nur eine Auslastung von 85.9 % sowie 1996 von 85.1 % möglich. Zum *Junitermin* war 1993 eine Auslastung von 79.8 % sowie 1994 von 83.7 % möglich; 1995 konnte die Auslastung auf 84.2 % angehoben werden. 1996 ergab sich eine geringfügige Reduzierung auf 79.3 %. Die Auslastung zum *Oktobertermin* betrug 1993 93.4 %, 1994 94.7 % und blieb in der Folge relativ gleichbleibend mit 93.5 % (1995) und 92.4 % (1996).

Der Wegfall zugewiesener Zivildienstpflichtiger in Einzelfällen wegen Gewährung eines Aufschubs, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Widerrufs der Zivildienstpflicht wurde im Rahmen der gesetzlichen Zustellfrist für Zuweisungsbescheide (§ 8 Abs. 2 ZDG) möglichst ausgeglichen.

- 5.4.3 Die *Dienstleistungsgebiete des Zivildienstes* wurden wie im letzten Berichtszeitraum in allen Bereichen abgedeckt. Die als Folge der ZDG-Novelle 1994 geschaffenen zusätzlichen Zivildienstplätze konnten entsprechend den hiezu ergangenen Bedarfsmeldungen besetzt werden, ohne daß deshalb eine ins Gewicht fallende Reduzierung der Zuweisungen in den klassischen Gebieten des Zivildienstes (z. B. Krankenanstalten, Rettungswesen, Sozialhilfe etc.) eingetreten wäre.

Der folgende Vergleich soll dies verdeutlichen:

	1993	1994	1995	1996
Anzahl der zugewiesenen ZDL pro Jahr	5450	6414	6440	6853
Zuweisung zu Dienstleistungen der Sparten 1-5 in %	5072 93.1 %	6124 95.6 %	6165 95.7 %	6590 96.2 %
Zuweisung zu anderen Tätigkeiten in %	378 6.9 %	290 4.4 %	275 4.3 %	263 3.8 %

- 5.4.4 Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes (grundsätzlich elf Monate) *hatte auf die überlappenden Zuweisungstermine (Feber, Juni und Oktober)* keinen Einfluß. Die Rechtsträger nahmen bei ihren Bedarfsmeldungen darauf entsprechend Bedacht, zumal die jeweils möglichst unmittelbar nach Dienstantritt durchzuführenden Grundlehrgänge die neu zugewiesenen Zivildienstpflichtigen erst nach ihrer Ausbildung den Einrichtungen zur Dienstleistung zur Verfügung stehen lassen. Durch Aufstockung der Zivildienstplätze entstand auch ein Platzangebot, das den Rechtsträgern durch entsprechende Aufteilung der Bedarfsmeldung auf die Zuweisungstermine die Möglichkeit eröffnete, allenfalls entstehende Lücken bis zum nächsten Zuweisungstermin durch höhere Bedarfsmeldungen für davorliegende Zuweisungstermine zu schließen. Größere Einrichtungen konnten dadurch jedenfalls zum Zeitpunkt des Dienstantritts der nächsten zugewiesenen Gruppe mit einem Kontingent bereits eingearbeiteter Zivildienstleistender vorangegangener Dienstantrittstermine rechnen.

6 Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung und Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§§ 13, 13a und 14 ZDG)

6.1 Die Anzahl der im Berichtszeitraum erledigten Befreiungsanträge (§ 13 Abs. 1 ZDG) betrug 480

die Anzahl der hievon positiv erledigten Anträge 215

die Anzahl der erledigten Aufschubanträge (§ 14 Z 1 bis 3 ZDG) betrug 14.357

die Anzahl der hievon positiv erledigten Anträge 13.625

Die Anzahl der als Ordensangehörige, Priester bzw. Studierende, die in Vorbereitung auf ein geistliches Amt stehen, und daher ex lege vom Zivildienst gemäß § 13a ZDG befreiten Zivildienstpflichtigen betrug 19

Im übrigen wird auf Beilage 10 verwiesen.

6.2 Erfahrungen

Wie bereits in den vergangenen Berichtszeiträumen festgestellt werden konnte, beantragten viele Zivildienstpflichtige eine Verlängerung des Aufschubes, weil sie einen Studienwechsel vorgenommen hatten oder ihr Studium nicht zum erwarteten Zeitpunkt abschließen konnten. Solche Anträge langten häufig sehr knapp vor dem jeweiligen Zuweisungstermin ein und führten im Fall der Stattgebung zu einem kurzfristigen Wegfall bereits zugewiesener Zivildienstpflichtiger.

Die durch die Zivildienstgesetznovelle 1994 eingeführte Monatsfrist zur Einbringung einer rechtswirksamen Zivildienstklärung (§ 2 Abs. 1 u. § 76 Abs. 2 Z 1 ZDG idF BGBl. Nr. 187/94) bewirkte einen Zugang zahlreicher Zivildienstpflichtiger, die noch in Ausbildung standen. Diese Zivildienstpflichtigen beantragten im Berichtszeitraum Aufschub bis zum Ende ihrer Ausbildung. Dies führte zum eklatanten Anstieg der Anzahl der Verfahren. Die durch die ZDG-Novelle 1996 geschaffene Änderung der Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Aufschubes wird mittelfristig zu deren Reduzierung führen.

Den Befreiungen von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes gemäß § 13 ZDG lagen vorwiegend öffentliche Interessen zugrunde. In den Fällen der geltend gemachten besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen Interessen wurde den überwiegend selbständig berufstätigen Antragstellern durch einen durchschnittlichen Befreiungszeitraum von 2 Jahren die Möglichkeit geboten, Vorkehrungen in ihrem wirtschaftlichen Bereich für die Dauer der Leistung des ordentlichen Zivildienstes zu treffen. Wurden besondere familiäre Interessen geltend gemacht, erfolgten befristete Befreiungen nach Maßgabe des jeweiligen Sachverhalts.

7 Nicht in den ordentlichen Zivildienst eingerechnete Zeiten (§ 15 ZDG)

7.1 Die *Anzahl der Fälle*, in denen im Berichtszeitraum Tage in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fernbleibens vom Zivildienst (§ 15 Abs. 2 Z 2 ZDG) nicht eingerechnet wurden, betrug 203
 die *Anzahl der Tage* insgesamt 6.126

Im Jahre 1995 mußten in 85 Fällen 2.330 Tage,
 im Jahre 1996 in 118 Fällen 3.796 Tage
 wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fernbleibens vom Zivildienst als nicht in die bescheidmäßig verfügte Zivildienstleistungszeit einrechenbar festgestellt werden.

7.2 Erfahrungen

Bei den angeführten Fällen handelt es sich zumeist um Zeiträume des Fernbleibens vom Dienst unter der Behauptung des Krankenstandes, ohne hierfür einen geeigneten ärztlichen Nachweis vorzulegen.

Die bei Zivildienstleistenden als nicht einrechenbar festgestellten Zeiten (Restzeiten) sind zu einem der nächsten Zuweisungstermine nachzudienen. Soweit bei der Feststellung von nicht einrechenbaren Zeiten der Verdacht auf Dienstpflichtverletzungen (Abschnitt X ZDG) bestand, wurde Anzeige an die für das Strafverfahren bzw. Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Stellen erstattet (vgl. Punkt 10.2).

8 Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Bezügen (§ 32 Abs. 5 ZDG)

8.1 Übergenüsse an Bezügen entstanden wegen

- Nichteinrechnung von Zeiten in den ordentlichen Zivildienst (§ 15 ZDG),
- Versetzungen von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 ZDG),
- Unterbrechungen des Zivildienstes (§ 19 ZDG),
- vorzeitige Entlassungen aus dem Zivildienst (§ 19a ZDG),
- unrichtige Angaben von Zivildienstleistenden bei Antritt des Zivildienstes über ihren Haupt- oder Zweitwohnsitz (§ 27 Abs. 2 ZDG),
- mißbräuchliche Verwendung von Fahrtgutscheinen.

Diese Übergenüsse waren vom Bundesministerium für Inneres gem. § 32 Abs. 5 ZDG in Verbindung mit § 45 HGG hereinzubringen. Soweit diese Beträge nicht durch Abzug von den laufenden Bezügen einbehalten oder aufgrund von Zahlungsaufforderungen einbezahlt worden sind, mußten Hereinbringungsbescheide erlassen werden.

Im Berichtszeitraum wurden in 272 Fällen Hereinbringungen im Betrag von insgesamt S 1.078.099,70
 verfügt.
 Davon wurden bis 31. 12. 1996 S 457.145,00
 einbezahlt.

8.2 Mit Stichtag 31. 12. 1996 war

- aus den Forderungen des Jahres 1996 noch ein Gesamtbetrag von..... S 419.146,70
- aus den Forderungen des Jahres 1995 noch ein Gesamtbetrag von..... S 188.809,00
offen.

Weiters waren

- aus dem Jahre 1994 noch S 170.055,80
- aus dem Jahre 1993 noch S 47.689,00
- aus dem Jahre 1992 noch S 47.731,40
- aus dem Jahre 1991 noch S 1.156,00
- aus dem Jahre 1990 noch S 13.114,00
- aus dem Jahre 1989 noch S 11.430,00
- aus dem Jahre 1988 noch S 5.524,00
- aus dem Jahre 1987 noch S 28.319,00
- aus dem Jahre 1986 noch S 3.334,00
- aus dem Jahre 1985 noch S 19.152,00
offen.

Mit dem genannten Stichtag bestanden somit offene Forderungen gegen
Zivildienstpflichtige aus dem Titel des Übergenuesses an Bezügen von
insgesamt S 955.460,90.

In allen Fällen wurden rechtliche Schritte gesetzt, um eine Verjährung der Forderungen
des Bundes zu vermeiden.

8.3 Erfahrungen

Im Berichtszeitraum sind Übergenuesse an Bezügen in jenen Fällen entstanden, in denen
die Feststellung von in den ordentlichen Zivildienst nichteinrechenbaren Zeiten
vorzunehmen war und dies mit der vorzeitigen Beendigung des Dienstes durch
Unterbrechung der verfügbaren Dienstleistung verbunden war. Die Fälle von vorzeitiger
Entlassung infolge Dienstunfähigkeit von Zivildienstleistenden gem. § 19a ZDG steigen
an. Da die Bezüge jeweils am Monatsersten zur Anweisung für den ganzen Monat
gelangen müssen und ab Unterbrechungs- bzw. Entlassungszeitpunkt keine Bezüge
gebühren, hatten die Betroffenen ab vorzeitiger Beendigung des Zivildienstes keinen
Anspruch auf Bezüge. Für in den Zivildienst nicht eingerechnete Zeiten bestehen
gleichfalls keine Ansprüche gem. § 25 Abs. 4 ZDG.

Die Hereinbringung zu länger zurückliegenden Forderungen erweist sich zunehmend
schwieriger. Ratenanträgen, denen mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Ver-
pflichteten stattgegeben werden mußte, folgen häufig nur die Zahlung einiger weniger
Raten, offene Restforderungen machen langwierige Vollstreckungsmaßnahmen not-
wendig. Die Hereinbringung von Beträgen bis zu S 2.000,- dauert durchschnittlich 10
Monate, von höheren Beträgen über ein Jahr.

Vollstreckungsmaßnahmen im Wege der Verwaltungsvollstreckung sind für die Ver-
pflichteten kostengünstiger, führen jedoch nur bei jenen Bezirksverwaltungsbehörden
zum Erfolg, die über eigene Vollstreckungsdienste verfügen. Die gerichtliche Exekution

im Wege der Finanzprokurator führte im Berichtszeitraum nur in seltenen Fällen zum Erfolg.

Soferne sich wiederholte Vollstreckungsmaßnahmen als ineffizient erwiesen, weil die Verpflichteten stets zahlungsunfähig waren und die Hereinbringungsmaßnahmen mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbunden gewesen wären, wurden Forderungen des Bundes als uneinbringlich abgeschrieben.

9 Versetzung von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 ZDG), Unterbrechung des Zivildienstes (§ 19 ZDG), vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst (§ 19a ZDG)

9.1 Im Berichtszeitraum wurden

– Versetzungen in	269
– Unterbrechungen in.....	215
– vorzeitige Entlassungen in	126

Fällen verfügt.

9.2 Erfahrungen

Die Zahl der Versetzungen ist gegenüber dem vergangenen Berichtszeitraum steigend, die Ursachen der Versetzung haben sich jedoch im wesentlichen nicht geändert. Im Berichtszeitraum waren in ungefähr 39 % der Versetzungsfälle mangelnde Eignung zur vorgesehenen Dienstleistung maßgeblich. Aus disziplinarischen Gründen wurde die Versetzung 1995 in 20 Fällen, 1996 in 19 Fällen erforderlich. 126 Zivildienstleistende wurden im Berichtszeitraum versetzt, weil dadurch den Interessen des Zivildienstes besser gedient war.

Die Unterbrechung der Dienstleistung wurde vom Bundesministerium für Inneres in jenen 215 Fällen verfügt, in denen die Voraussetzungen des § 18 Z 1, 2 oder 3 zwar vorlagen, aber keine geeignete Einrichtung zu finden war. In 126 Fällen bestanden Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zur weiteren Leistung des Zivildienstes. Die durchgeführten amtsärztlichen Untersuchungen bestätigten auch in diesen Fällen, daß die Wiederherstellung der dienstlichen Belastbarkeit innerhalb eines Zeitraumes von 24 Tagen nicht zu erwarten sei. Es war daher eine vorzeitige Entlassung zu verfügen.

10 Überwachung der Einhaltung der den Zivildienstpflichtigen (Zivildienstleistenden) und den Rechtsträgern der Einrichtungen nach dem Zivildienstgesetz obliegenden Pflichten sowie der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen

10.1 Dienstabwesenheiten von Zivildienstleistenden

10.1.1 Zur Überwachung der Dienstabwesenheiten von Zivildienstleistenden werden Dienstabwesenheitslisten geführt und mit entsprechenden Belegen monatlich im nachhinein dem Bundesministerium für Inneres vorgelegt.

Bei Überprüfung dieser Listen konnte festgestellt werden, daß die Zeiten der Dienstabwesenheiten

– im Jahre 1995 durchschnittlich 4,36 %
– und im Jahre 1996 durchschnittlich 4,28 %

der gesamten zu erbringenden Dienstzeit betragen haben.

10.1.2 Erfahrungen

Die Dienstabwesenheiten halten sich weiterhin konstant unter 5 % im Jahresmittel: 1995 lagen sie mit 4,36 % knapp über dem Prozentsatz des Jahres 1994 von 4,30 %, während sie 1996 4,28 % der gesamten zu erbringenden Dienstzeit ausgemacht haben. Die Verteilung der Zeiten der Dienstabwesenheit auf die einzelnen Dienstleistungsgebiete blieb im wesentlichen unverändert.

10.2 Anzeigen nach Abschnitt X ZDG (Strafbestimmungen)

10.2.1 Die Anzahl der im Berichtszeitraum gegen Zivildienstpflichtige erstatteten Anzeigen beträgt 492

Diese wurden an die jeweils örtlich zuständige Staatsanwaltschaft in 49
und an die jeweils örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde in 443
Fällen erstattet.

10.2.2 Erfahrungen

Im Berichtszeitraum sind die Anzeigen nach Abschnitt X ZDG gegenüber der Periode 1993/1994 um 32 % gestiegen. Diese Steigerung ist im Zusammenhang mit der erhöhten Zahl von Zivildienstleistenden gegenüber dem Berichtszeitraum 1993/1994 (vgl. Punkt 5.1) zu sehen.

Die Anzeigen an Bezirksverwaltungsbehörden wegen Verwaltungsübertretungen wurden wegen vorsätzlichen Fernbleibens vom Dienst bei der Einrichtung, mangelhafter Einordnung in den Dienstbetrieb, Unterlassen fristgerechter Vorlage von Krankheitsbestätigungen und Nichtbefolgung von Weisungen erstattet. Gegen Vorgesetzte wurden im Berichtszeitraum keine Anzeigen erstattet.

11 Beschwerden von Zivildienstpflichtigen

11.1 Außerordentliche Beschwerden gemäß § 37 ZDG

11.1.1 Im Berichtszeitraum wurden der Zivildienstverwaltung 4
Empfehlungen des Zivildienststrates zu Beschwerden gem. § 37 Abs. 1 ZDG zur weiteren
Veranlassung zugeleitet.

Der Zivildienstrat empfahl in..... 2
Fällen die Abweisung und in 2
Fällen die Stattgebung der Beschwerde.

11.1.2 Inhaltlich richteten sich die im Berichtszeitraum eingebrachten außerordentlichen
Beschwerden gegen folgende Umstände:

1. Ein Zivildienstpflichtiger führte darüber Beschwerde, daß die Wahl eines Vertrauens-
mannes gem. § 37b Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ZDG bei zwei Einsatzstellen seiner Ein-
richtung zum Dienstantrittstermin Oktober 1995 unterblieben wäre, obwohl bei diesen
Einsatzstellen je drei Zivildienstleistende eingesetzt waren. Das Ermittlungsverfahren
des Zivildienststrates ergab, daß tatsächlich die Durchführung der Wahl des Ver-
trauensmannes von Zivildienstleistenden bei einer Einsatzstelle der Einrichtung zum
Zuweisungstermin 2. 10. 1995 unterblieben war. Daher empfahl der Zivildienstrat der
Beschwerde Folge zu geben.

2. In einer weiteren Beschwerde führte ein Zivildienstpflichtiger aus, es sei ihm die zur
Ableistung des Zivildienstes erforderliche Leibwäsche und deren Reinigung sowie die
Reinigung der Arbeitskleidung nicht als Naturalleistung zur Verfügung gestellt worden,
wie dies §§ 29 und 30 ZDG vorsehen. Er begehre weiters die Erstattung der Kosten für
die Leibwäsche sowie der Kosten für die Reinigung der Arbeitskleidung und der
Leibwäsche in Höhe der Tarife gem. § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers
für Inneres über die Grundsätze für Vergütungen nach § 41 ZDG. Der Zivildienstrat
empfahl, da ein Anspruch auf Reinigung der Arbeitskleidung durch den Bund oder den
Rechtsträger der Einrichtung des Zivildienstpflichtigen nur im Falle dienstlich be-
gründeter außerordentlicher Verschmutzung besteht, dieser Beschwerde keine Folge zu
geben.

3. In einem anderen an den Zivildienstrat herangetragenen Fall beschwerte sich ein Zivil-
dienstpflichtiger darüber, seine Vorgesetzte habe ihm vorerst keine Krankenscheine für
ein neues Quartal ausgefolgt. Erst nach einer Auseinandersetzung seien ihm zuerst ein
Krankenschein für den praktischen Arzt, in der Folge aber auch Krankenscheine für
Facharztbesuche ausgefolgt worden. Er erblicke darin den Tatbestand des § 229 iVm § 2
StGB. Weiters habe die Vorgesetzte während eines Krankenstandes die Ausfolgung
seiner Essensbons an einem von ihm Bevollmächtigten verweigert und verlangt, der
Zivildienstpflichtige möge sich seine Essensbons selbst abholen. In dieser Vorgangs-
weise erblicke er gleichfalls den Tatbestand des § 229 iVm § 2 StGB. Ferner habe der
Geschäftsführer der Einrichtung die Vorgangsweise seiner Vorgesetzten unterstützt und
auch der vom Zivildienstpflichtigen bevollmächtigten Mutter die Ausfolgung der Es-
sensbons verweigert. In der Folge habe sich der Zivildienstpflichtige seine Essensbons
selbst abgeholt und deshalb hätte sich sein Gesundheitszustand verschlechtert. Er

Bericht des Bundesministers für Inneres gem. § 57 Abs. 2 ZDG

erblicke im Verhalten des Geschäftsführers seiner Einrichtung den Tatbestand des § 85 StGB iVm §§ 229 und 12 StGB.

Der Zivildienststrat empfahl eine Abweisung der Beschwerde, da die vom Zivildienstpflichtigen begehrte Ausfolgung von Krankenscheinen durch den während der Leistung des ordentlichen Zivildienstes für ihn zuständigen Vorgesetzten am gleichen Tag erfolgt war. Bei der Abgabe von Verpflegungsbons im Sinne des § 28 ZDG durch den Rechtsträger handelt es sich um die Erfüllung eines höchstpersönlichen Anspruches an Zivildienstleistende gem. § 25 ZDG. Der Vorgesetzte des Zivildienstpflichtigen wäre daher berechtigt gewesen, die Abgabe der vom Zivildienstpflichtigen begehrten Essensmarken an Bevollmächtigte abzulehnen, zumal in diesem Fall die Erteilung einer Vollmacht nicht unter die Gebührenfreiheit gem. § 72 ZDG fällt und ohne Vergebührung keine Rechtswirkung entfalten kann. Eine Gesundheitsbeeinträchtigung durch die Anordnung des Vorgesetzten, der Zivildienstpflichtige hätte sich die Essensmarken bei der Einrichtung selbst abzuholen, konnte im Ermittlungsverfahren nicht festgestellt werden.

4 Eine Beschwerde richtete sich dagegen, daß eine von einem Zivildienstleistenden unmittelbar vor dem Ende des ordentlichen Zivildienstes beim Rechtsträger der Einrichtung eingebrachte ordentliche Beschwerde innerhalb der vorgeschriebenen Frist von diesem nicht erledigt wurde. Der Zivildienststrat empfahl, der Beschwerde Folge zu geben, da der Zivildienstpflichtige auch dann einen Rechtsanspruch auf Erledigung einer ordentlichen Beschwerde nach den §§ 3ff der Verordnung der Bundesregierung vom 3. November 1981 über die Einbringung, Behandlung und Erledigung von Wünschen und Beschwerden der Zivildienstleistenden, BGBl. Nr. 611, hat, wenn er innerhalb der für die Erledigung der Beschwerde festgelegten Frist von längstens sechs Wochen den ordentlichen Zivildienst bereits abgeleistet hat.

11.1.3 In allen Fällen wurde den Empfehlungen des Zivildienststrates gefolgt.

11.2 Ordentliche Beschwerden gemäß § 37a ZDG

Im Berichtszeitraum wurde an das Bundesministerium für Inneres eine weiterführende Beschwerde gem. § 37a ZDG herangetragen.

Die Beschwerde wurde schriftlich beim Rechtsträger der Einrichtung, bei dem der Zivildienstleistende seinen Dienst verrichtet hat, eingebracht und von diesem nicht fristgerecht erledigt. Der Antrag auf Weiterführung der Beschwerde wurde gemäß § 5 der Verordnung der Bundesregierung vom 3. November 1981 über die Einbringung, Behandlung und Erledigung von Wünschen und Beschwerden der Zivildienstleistenden, BGBl. Nr. 611, aus formalen Gründen zur ckgewiesen. Die dennoch durchgeführte amtswegige Prüfung der vom Zivildienstleistenden erhobenen inhaltlichen Vorwürfe ergab kein Fehlverhalten der in Beschwerde gezogenen Einrichtung.

12 Verfügungen gem. § 16 ZDG

Im Berichtszeitraum bestand für den Bundesminister für Inneres keine Veranlassung, den Zivildienst eines Zivildienstleistenden wegen wiederholter schwerer Dienstpflichtverletzungen zu verlängern.

13 EDV-unterstützte Administration des Zivildienstgesetzes

Das 1994 für die Erfassung der Erklärungen gem. § 2 Abs. 1 bzw. § 76a ZDG idF BGBl. Nr. 187/94 entwickelte Programm (ZIVZDF-NEU) wurde bis 31. 12. 1996 zu Feststellungsverfahren gem. § 5 Abs. 4 ZDG eingesetzt.

Die 1996 durch BGBl. Nr. 788/96 (ZDG-Novelle 1996) geschaffene neue Rechtslage zur Feststellung der Zivildienstpflicht verlangt die Entwicklung eines neuen Programmes zur Erfassung von Zivildiensterklärungen unter Bedachtnahme auf die Ruhensbestimmungen gemäß § 2 Abs. 2 und § 76a Abs. 1 ZDG. Dieses Programm ist auch zur automationsunterstützten Durchführung der Feststellungsverfahren gem. § 5 Abs. 4 ZDG und auf Widerruf der Zivildienstpflicht gemäß § 6 Abs. 2 ZDG nach der neuen Rechtslage erforderlich.

Das seit 1992 zur Erfassung der Bedarfsanmeldungen der Trägerorganisationen des Zivildienstes in Betrieb stehende Programm ZIVPLA (Platzdatenbank) wurde weiter entwickelt und läßt nicht nur eine automationsunterstützte Auswahl freier Zivildienstplätze zu den einzelnen Zuweisungsterminen zur Zuweisung Zivildienstpflichtiger durch das Programm ZIVZUW zu, sondern weist auch den jeweiligen Stand freier sowie besetzter Plätze pro Einrichtung aus.

Dieses erstmals zum Zuweisungstermin Juni 1994 eingesetzte Programm ZIVZUW wurde im Berichtszeitraum um die Möglichkeit von Zuweisungsvarianten mit Leistungseinschränkungen aus gesundheitlichen Gründen erweitert.

Mit Jahresbeginn 1996 wurde eine weitere Programmvariante (ZIVAUF) zur automationsunterstützten Durchführung von Verfahren auf Aufschub vom Antritt bzw. Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes eingesetzt.

Die Personendaten von Zivildienstwerbern und Zivildienstpflichtigen waren je nach Ursache der Entstehung der Zivildienstpflicht (Anerkennung durch die Zivildienstkommission oder Feststellungsverfahren des Bundesministers für Inneres) bislang in getrennten Arbeitsprogrammen erfaßt. Um eine effizientere Unterstützung der Zivildienstverwaltung zu bewirken, wurden diese Personendaten im Berichtszeitraum in einer eigenen Applikation (ZIVPERS) zusammengeführt. Durch den automationsunterstützten Zufluß der jeweils den Verfahrensstand wiedergebenden Daten aus den Programmen ZIVZDF-NEU, ZIVAUF und ZIVZUW im Programm ZIVPERS ist die aktuelle „Zivildienstlage“ rasch erkennbar, um die Zuweisung sowohl zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes als auch allenfalls eines außerordentlichen Zivildienstes zu gewährleisten.

14 Zivildienst-Informationen

- 14.1 Das Verzeichnis der als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen (§ 4 Abs. 6 ZDG), für die deren Rechtsträger Bedarfsanmeldungen zur Zuweisung von Zivildienstpflichtigen abgegeben haben, wurde im Berichtszeitraum pro Jahr jeweils in einem vom Bundesministerium für Inneres herausgegebenen Verlautbarungsblatt für den Zivildienst veröffentlicht. Dieses Verzeichnis wird an alle Militärkommanden und

Zivildienstberatungsstellen versandt und liegt auch in der Informations- und Beratungsstelle für den Zivildienst (siehe Punkt 14.2.) selbst auf.

- 14.2 Die im Bundesministerium für Inneres bestehende Informations- und Beratungsstelle für den Zivildienst wurde im Berichtszeitraum von einer großen Zahl von Zivildienstwerbern, Zivildienstpflichtigen und sonstigen interessierten Personen kontaktiert und hat angefordertes Informationsmaterial an interessierte Personen versandt.

Das Informationsbedürfnis zeigt sich vorwiegend in Fragen zur Feststellung der Zivildienstpflicht, auf Anerkennung als geeignete Einrichtung des Zivildienstes, zur Zuweisung zu anerkannten Einrichtungen, Haftungsfragen während der Leistung des Zivildienstes und zu finanziellen Belangen.

- 14.3 Im Sinne des Bundesministeriengesetzes und der damit verbundenen Auskunftspflicht für die betreffenden Zuständigkeitsbereiche betreuten Beamte der Zivildienstverwaltung im Berichtszeitraum bei Berufsinformationstagen für Schulabgänger Auskunftsstände, hielten über Einladung von Schulen und diversen Organisationen Informationsreferate über den Zivildienst in Österreich und wirkten auch an Podiumsdiskussionen mit.

15 Legistische Maßnahmen und generelle Weisungen im Bereich der Zivildienstverwaltung

15.1 Novellierung des Zivildienstgesetzes

15.1.1 ZDG-Novelle 1995, BGBl. Nr. 506

Durch diese Novelle wurde die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe für Zivildienstleistende beibehalten. Diese Novellierung wurde dadurch notwendig, da das Zivildienstgesetz auf das Heeresgebührengesetz verwies und in dessen Bereich anstelle der Bezirksverwaltungsbehörden das Heeresgebührenamt getreten ist.

15.1.2 Änderung der ZDG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 828

Dadurch wurde die Geltung des Zivildienstgesetzes 1986 in der 1995 geltenden Fassung bis Ende 1996 verlängert.

15.1.3 ZDG-Novelle 1996, BGBl. Nr. 788

Ziel der Novelle war es, unter Beibehaltung des Grundsatzes, daß der Zivildienst Wehersatzdienst ist, unbefristet

- einen Zivildienst sicherzustellen,
- dessen Dauer im Gesetz eindeutig festgelegt ist,
- der keine „Gewissensprüfung“ benötigt und
- der eine Zivildiensterklärung auch noch nach einem Gewissenswandel zuläßt.

Die Novelle beinhaltet im wesentlichen:

– *Dauer, Zugang und Aufschub:*

Festlegung einer fixen Dauer des ordentlichen Zivildienstes von 12 Monaten bei gleichzeitiger Einräumung eines Anspruchs auf Dienstfreistellung in der Dauer von 2 Wochen:

zeitliche Erweiterung des Rechts zur Abgabe einer Zivildienstklärung bis 2 Tage vor Zustellung eines Einberufungsbefehls, zumindest jedoch auf 6 Monate ab Abschluß des Stellungsverfahrens;

Ausrichtung der Aufschubmöglichkeit im Zivildienstgesetz und im Wehrgesetz an der von Wehrpflichtigen nach der Stellung getroffenen Entscheidung:

– *Erweiterung der Einsatzbereiche:*

Die Einsatzbereiche des § 3 werden um die Dienstleistungsgebiete Gesundheitsvorsorge, Dienst in Justizanstalten und Betreuung von Schubhäftlingen erweitert. Der Einsatzbereich Krankenpflege erhält die Bezeichnung Krankenbetreuung. Der Dienst in inländischen Gedenkstätten gilt allgemein als Einsatzbereich.

– *Dienstfreistellung:*

- a.) Zivildienstleistenden wird ab dem 7. Monat ihrer Dienstleistung ein Rechtsanspruch auf Dienstfreistellung von 2 Wochen oder 12 Arbeitstagen, bei einer 5-Tage-Woche 10 Arbeitstage, eingeräumt. Im Falle einer Dienstzeit von 8 Monaten gebührt die Freistellung im halben Ausmaß, ebenso für Zivildienstleistende, die ihren Dienst vor dem 1. März 1997 angetreten haben und für die noch eine Dauer des ordentlichen Zivildienstes im Ausmaß von 11 Monaten gilt.

Über den Verbrauch der Dienstfreistellung ist rechtzeitig eine Vereinbarung zwischen dem Dienstleistenden und dem Vorgesetzten zu treffen, wobei auf die dienstlichen Interessen der Einrichtung und die persönlichen Interessen des Zivildienstleistenden angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Der Zivildienstleistende hat Anspruch, die Hälfte der Freistellung ungeteilt zu verbrauchen.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so gebührt dem Zivildienstleistenden die Hälfte der Dienstfreistellung zu Beginn des 7. Monats und der Rest am Ende des letzten Monats seiner Dienstleistung.

Erkrankt der Zivildienstleistende während der Dienstfreistellung, so sind die Tage der Erkrankung nicht auf den Gesamtanspruch anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat und den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Meldung und den Nachweis der Erkrankung entsprochen worden ist.

- b.) Die bisher im § 23a Abs. 1 und 2 enthaltene Möglichkeit als Anerkennung für besondere Leistungen im Dienst, Dienstfreistellungen zu gewähren, entfällt.

c.) Dem Zivildienstleistenden kann wie bisher vom Vorgesetzten in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären und persönlichen Gründen, unbeschadet der im Punkt a.) erwähnten Dienstfreistellung, eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß, höchstens jedoch bis zu 2 Wochen, bewilligt werden. Solche Dienstfreistellungen sind bis zum Ausmaß von insgesamt einer Woche auf das Ausmaß der Dienstfreistellungen gemäß Punkt a.) anzurechnen. Die bisher erforderliche Zustimmung des Bundesministers für Inneres bei einer solchen Dienstfreistellung von länger als einer Woche entfällt.

– Dienstverhinderung durch Krankheit:

Wie bisher hat der Zivildienstpflichtige bei Dienstverhinderung durch Krankheit seinem Vorgesetzten den Ort seines Aufenthaltes während der Dienstverhinderung bekanntzugeben und sich an dem dem Beginn der Dienstverhinderung nächstfolgenden Werktag einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die vom Arzt ausgestellte Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist innerhalb von 2 weiteren Tagen der Einrichtung zu übermitteln. Neu ist, daß sich im Falle einer Dienstverhinderung der Zivildienstleistende über Auftrag des Vorgesetzten einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu unterziehen hat.

Der Vorgesetzte ist wie bisher verpflichtet, Beginn und Ende der Dienstverhinderung eines Zivildienstleistenden durch Krankheit unverzüglich jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Sprengel sich der Zivildienstleistende aufhält. Die bisher zwingend vorgesehene Untersuchung durch einen Amtsarzt entfällt jedoch. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat sich unverzüglich über die Umstände der Dienstverhinderung Kenntnis zu verschaffen und, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint, für die Untersuchung durch einen Amtsarzt Sorge zu tragen.

– Abfindung bei Krankheit:

Bisher hatte der Rechtsträger dem Zivildienstleistenden eine angemessene Abfindung zu gewähren, wenn es ihm nicht möglich war, wegen Dienstverhinderung durch Krankheit des Zivildienstleistenden für dessen Verpflegung zur Gänze oder zum Teil zu sorgen, jedoch nur, wenn für die Krankheit eine amtsärztliche Bestätigung vorlag.

Nach der Neuregelung ist in einem solchen Fall dem Zivildienstleistenden die Abfindung durch den Rechtsträger zu gewähren, ab 5 Tagen jedoch nur, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde nach Prüfung der Umstände der Dienstverhinderung der Gewährung der Abfindung zustimmt.

– Reisen im Auftrag einer Überwachungsbehörde:

Ein Kostenersatz für im Auftrag der Überwachungsbehörde durchgeführte Fahrten – wie etwa zur Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung – wird neu normiert.

– Reinigung der Bekleidung:

Wenn die Verschmutzung der Bekleidung außergewöhnlich ist und auf Umstände zurückzuführen ist, die auf der Art der Dienstleistung oder des Einsatzes beruhen, ist ein

Anspruch auf Reinigung der Bekleidung auch dann gegeben, wenn diese nicht durch den Rechtsträger zugewiesen wurde.

– Befreiung von der Krankenscheingebühr und von der Rezeptgebühr:

Zivildienstleistende und ihre Angehörigen sind von der Krankenscheingebühr gemäß § 135 Abs. 3 ASVG und von der Rezeptgebühr gemäß § 136 Abs. 3 ASVG ab 1. 1. 1997 befreit.

– Anwendung des Heeresgebührengesetzes auf Zivildienstleistende:

Das Heeresgebührengesetz ist ab 1. 1. 1997 auf Zivildienstleistende mit der Maßgabe anzuwenden, daß im § 30 Abs. 1 und 2 HGG 1992 anstelle der Zustellung des Einberufungsbefehls das Genehmigungsdatum des Zuweisungsbescheides tritt.

15.2 Neu erlassene Verordnungen zum Zivildienstgesetz

15.2.1 Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Änderung der Pauschalvergütung für Zivildienstleistende, BGBl. Nr. 122/1995.

In dieser am 22. Februar 1995 kundgemachten Verordnung wurden die Höhe der Pauschalvergütung für Zivildienstleistende nach § 25a ZDG mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 festgestellt.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung ist die Wertsicherungsverordnung – WS-V, BGBl. Nr. 921/1994, außer Kraft getreten.

15.2.2 Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Vergütung der notwendigen Fahrtkosten der Zivildienstleistenden (Fahrtkosten-Verordnung für Zivildienstleistende – FK-V), BGBl. Nr. 671/1995.

In dieser Verordnung ist die dem Zivildienstleistenden zustehende Vergütung der ihm bei Fahrten nach § 31 Abs. 1 Z 6 (tägliche Fahrten zwischen der Unterkunft (Wohnung) im Dienstort und der Einrichtung) erwachsenden Kosten geregelt worden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung trat die Verordnung des Bundesministers für Inneres, BGBl. Nr. 138/1994, außer Kraft.

15.3 Verordnungsnovellierungen

15.3.1 Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung über die Vorsorge für die Verpflegung von Zivildienstleistenden und Abfindung bei Dienstverhinderung durch Krankheit (Verpflegungsverordnung – Vpf-V) geändert wird, BGBl. Nr. 123/1995.

Die Vergütungsbeträge wurden valorisiert.

15.4 Durchführungsbestimmungen (Richtlinien)

Richtlinien betreffend die durch

- die ZDG-Novelle 1995, BGBl. Nr. 506.
- die Novelle zur ZDG-Novelle 1994, BGBl. Nr. 828/1995.
- die ZDG-Novelle 1996, BGBl. Nr. 788 und
- die Novellierung der Verpflegungsverordnung, BGBl. Nr. 123/1995 sowie die Fahrtkostenverordnung, BGBl. Nr. 671/1995, im Bereich des Zivildienstes eingetretenen Änderungen.

Adressaten: Ämter der Landesregierungen, Rechtsträger anerkannter Zivildiensteinrichtungen und die Einrichtungen selbst, Rechtsträger nach § 18a ZDG.

15.5 Verlautbarungsblätter für den Zivildienst

15.5.1 Verlautbarungsblatt für den Zivildienst, Jahrgang 1995, Folge 1

Verlautbarung der Novellierung der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Grundsätze für Vergütungen nach § 41 ZDG 1986 (GrVeRe-V) (Erlaß Zahl: 94 200/103-IV/9/95).

15.5.2 Verlautbarungsblatt für den Zivildienst, Jahrgang 1995, Folge 2

Verlautbarung der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Grundsätze der Vergütungen nach § 41 des ZDG 1986 (GrVeRe-V) idF der Novelle 1995.

15.6. Anerkennung von Trägern eines Dienstes im Ausland (§ 12b ZDG)

15.6.1 Folgende Trägerorganisationen wurden im Berichtszeitraum im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten anerkannt:

15.6.1.1 Caritas der Diözese Innsbruck, A-6020 Innsbruck, Erlenstraße 12, mit der Einsatzstelle: Organisation der Caritas der Diözese Satu Mare, Str. Delavancea Nr. 20, RO-3900 Satu Mare, Rumänien.

15.6.1.2 „Kämtner Landlerhilfe“, A-9020 Klagenfurt, Adolf-Tschabuschnigg-Straße 1, mit der Einsatzstelle: Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche A. B. e. v., Str. Pedagogilor Nr. 3, RO-2400 Sibiu/Hermannstadt, Rumänien.

15.6.1.3 „Gesellschaft für österreichisch-arabische Beziehungen“, A-1070 Wien, Zollergasse 30, mit der Einsatzstelle: Gesellschaft für österreichisch-arabische Beziehungen/Society for Austro-Arab Relations, Sheikh jarrah; 8, Moussa F. Al-alami St., Al-Issa Building, Aptm. No. 5/3rd Floor, Jerusalem 91317, Israel.

15.6.2 Folgende Einsatzstellen wurden im Berichtszeitraum im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zugelassen:

- 15.6.2.1 Verein „Österreichisches Hilfswerk International – Austrian Association for Development & Cooperation (ÖHI-ADC Austria)“, A-1010 Wien, Reichsratsstraße 11/20, mit der Einsatzstelle: Proyecto Biomassa, UNI Rupap Managua, Nicaragua, AP 432.
- 15.6.2.2 „Eine Welt – Oberösterreichische Landlerhilfe“, A-4020 Linz, Graben 2, mit der Einsatzstelle: Allgemeinschule Oberwischau, Str. Spiru Haret Nr. 2, RO-4975 Viseu de Sus, Rumänien.
- 15.6.2.3 „Gedenkdienst – Verein zur Leistung eines Gedenkdienstes an Holocaust-Gedenkstätten“, A-6020 Innsbruck, Hutterweg 6, mit den Einsatzstellen:
- | | |
|--|---|
| a. Zentralrat der Juden in der Ukraine | Nimanska 38
UKR 119 Kiev, Ukraine |
| b. Fondation Auschwitz | Rue de Tanneurs 65
B-1000 Brüssel, Belgien |
| c. Zydowski Instytut Historyczny,
Instytut Naukowe-Badawczy | ul. Tlomackie 3/5
PL-00090 Warschau, Polen |
| d. Terezinska Iniciativa | Maiselova 18
CR-11000 Prag, Tschechien |
| e. The Montreal Holocaust Memorial
Centre | Chemin de la Cote Ste-Catherine
Montreal, H3W 1M6, QC, Kanada |
| f. Lietuvos valstybinis žydu muziejus
Das staatliche jüdische Museum
Vilnius/Litauen | Pamenkalnio 12
LT-2001 Vilnius
Litauen |
| g. The Simon Wiesenthal Holocaust
Museum | Simon Wiesenthal Plaza
9760 West Pico Blvd.
Los Angeles, Kalifornien, USA |
| h. Anita Müller Cohen Elternheim | Ramat Chen, Rasiel 28
Ramat Gan
Israel |
| i. Holocaust Dokumentations-
zentrale | Damjanich utca 9/4/3
H-1071 Budapest
Ungarn |
- 15.6.2.4 Verein „Niemals Vergessen. Verein für die Förderung von Holocaust-Gedenkstätten“, A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 10, mit den Einsatzstellen:
- | | |
|--|--|
| a. Muzeum Stutthof | PL-82-110 Sztutowo
woj. Elblaskie, Polen |
| b. Panstowowe Muzeum Gross Rosen | PL-58300 Walbrzych
skr. poczt. 217, Polen |
| c. Panstowowe Muzeum-Gedenkdienst
Auschwitz | PL-32-603
Oswiecim 5, Polen |
| d. Gedenkstätte für Opfer der NS-
Euthanasie Bernburg | Olga Benario-Straße 16/18
D-06406 Bernburg, Deutschland |
| e. Gedenkstätte „Haus der Wannsee-
Konferenz“ Berlin | Am Großen Wannsee 56–58
D-14109 Berlin, Deutschland |
| f. Gedenkstätte Dachau | Alte Römerstr. 75
D-85221 Dachau, Deutschland |

- | | |
|--|---|
| g. Gedenkstätte Bergen-Belsen | D-29303 Loheide, Deutschland |
| h. Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen | Straße der Nationen 22
D-16515 Oranienburg, Deutschland |
| i. KZ-Gedenkstätte Neuengamme | Jean Dolidier-Weg 39
D-21039 Hamburg, Deutschland |
| j. KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora | Kohnsteinweg 20
D-99734 Nordhausen, Deutschland |
| k. Gedenkstätte Buchenwald | Direktion – Haus 5
D-99427 Weimar-Buchenwald,
Deutschland |
- 15.6.2.5. „Österreichische Friedensdienste – Plattform zur Förderung der Friedensarbeit“, A-5020 Salzburg, Steingasse 47, mit den Einsatzstellen:
- | | |
|---|---|
| a. Office for Social Reconstruction | Opcina
HR-46000 Pakrac, Kroatien |
| b. Center for peace, non-violence and human rights Osijek | 34 Gunduliceva St.
HR-54000 Osijek, Kroatien |
| c. Mladi Most – das Kinder- und Jugendhaus | Ricina 55
88000 Mostar-West,
Bosnien-Herzegowina |
| d. Anti Ratne Kampanja Kroatien | Tkalciceva 38
HR-41000 Zagreb, Kroatien |
| e. WUS World University Service | Kulina bana 7
71000 Sarajewo,
Bosnien-Herzegowina |
| f. United Nations Office Vienna Social Reconstruction Project | Ilitza 14 (Uskopje)
Gornji Vakuf,
Bosnien-Herzegowina |
- 15.6.2.6. „Österreichisches Nord-Süd-Institut für Entwicklungszusammenarbeit“, A-1040 Wien, Möllwaldplatz 4/2. Stk., mit den Einsatzstellen:
- | | |
|--------------------|---|
| a. Amai a pa banda | Rios de Sena 44
Macuti, Beira, Mozambik |
| b. Radio Mosambik | Rua da Radio 2,
Maputo, c. p. 2000, Mozambik |
- 15.6.2.7. Verein „V. I. D. E. S. Austria – Verein zur Förderung der Werterziehung und der Rechte der Frau“, A-4840 Vöcklabruck, Linzer Straße 98, mit den Einsatzstellen:
- | | |
|--|--|
| a. Don Bosco Anbu Ilam | 5A Breet's Road,
Mulluvadi,
Salem-636007, South India, Indien |
| b. Casa Inspetorial | Rua Duque De Caxias, 356
69020-140 Manaus-AM, Brasilien |
| c. Marie Adelaide Leprosy Centre-
Mariam Manzil | A. M. 21 Off. Shahrah-e-Liaquat
(Frere Road)
P. O. Box No. 8666
Karachi 74400, Pakistan |

d. Casa San Juan Bosco	Avda. 4a entre 6a y 7a Transversal Apdo. 68.169 Caracas-Altamira 1062 A Venezuela
e. Proyecto Salesiano Chicos de la Calle	APTO. 17-01-2303 Quito, Ecuador

16 Grundlehrgang für Zivildienstleistende

16.1 Allgemeines

Mit der ZDG-Novelle 1988 wurde die Dauer des Grundlehrganges mit drei Wochen festgelegt. Das zeitliche Ausmaß des Grundlehrganges hat sich im Berichtszeitraum nicht verändert und wurde auch von den ZDG-Novellen 1995 und 1996 nicht berührt

Im Berichtszeitraum war weiterhin ein vermehrter Bedarf an Grundlehrgängen und damit auch an Vortragenden festzustellen.

Das Pilotprojekt „EDV-mäßige Administration der Grundlehrgänge“ wurde in den ECHTbetrieb übernommen.

Die Lehr- und Lernbehelfe für den Grundlehrgang für Zivildienstleistende zu den Lehrblöcken

- 5 – Dienste im Rettungswesen und in den sozialen Bereichen
- 6 – Technische Hilfeleistung

wurden aktualisiert und sowohl den Vortragenden als auch den Zivildienstleistenden zur Verfügung gestellt.

16.2 Durchführung der Grundlehrgänge

	1995	1996
Zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes wurden zugewiesen.	6440	6853
Von diesen haben	6394	6802

einen für den jeweiligen Zuweisungstermin vorgesehenen Grundlehrgang absolviert.

Die Zahlen der zugewiesenen Zivildienstleistenden und jener, die den Grundlehrgang absolviert haben, differieren deshalb, weil in einzelnen Fällen

- Zivildienstleistende vor Antritt oder Abschluß des Grundlehrganges gemäß § 13 Abs. 1 ZDG von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zu befreien oder gemäß § 19a ZDG aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Zivildienst entlassen wurden.
- der ordentliche Zivildienst gemäß § 19 Abs. 3 ZDG unterbrochen wurde oder
- Zivildienstleistende den Grundlehrgang früher absolviert und nur mehr Restzeiten des ordentlichen Zivildienstes zu leisten hatten.

1995

1996

Im Berichtszeitraum wurden	246	252
Grundlehrgänge abgehalten		
hievon entfallen		
- auf den 1. Monat	134	141
des jeweiligen		
Zuweisungstermines		
- auf den 2. Monat	112	111
des jeweiligen		
Zuweisungstermines		
hievon wurden		
- kursmäßig (in Wien und		
Vorarlberg)	87	88
- internatsmäßig (in den übrigen		
Bundesländern)	159	164
Grundlehrgänge durchgeführt		

Aufgrund von gemäß § 18a Abs. 2 und 3 ZDG abgeschlossenen Verträgen wurden die Grundlehrgänge in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Tirol von den Ämtern der Landesregierungen durchgeführt. In den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg wurden die Grundlehrgänge von den Landesverbänden des Österreichischen Roten Kreuzes abgehalten. Im Bundesland Wien haben sich das Land selbst, der Landesverband des Österreichischen Roten Kreuzes und der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs dem Bund gegenüber zur Durchführung von Grundlehrgängen verpflichtet. Das Bundesland Wien hat jedoch bisher solche Grundlehrgänge selbst nicht durchgeführt.

Das Bundesministerium für Inneres war bemüht, die Zivildienstleistenden zu jeweils unmittelbar nach Dienstantritt stattfindenden Grundlehrgängen einzuteilen: dies ist trotz Anstiegs der Zuweisungszahlen gegenüber dem letzten Berichtszeitraum durch eine Erhöhung des Kapazitätsanbots der mit der Durchführung von Grundlehrgängen betrauten Rechtsträger im ersten Monat nach Dienstantritt gelungen. Dadurch hatte mehr als die Hälfte aller zugewiesenen Zivildienstleistenden ihre Ausbildung für den außerordentlichen Zivildienst vor dem tatsächlichen Dienstbeginn bei Einrichtungen des Rettungswesens, der Sozial- und Behindertenhilfe sowie der Altenbetreuung und in Krankenanstalten abgeschlossen. Durch diese Maßnahme konnte eine Unterbrechung der bei der Betreuung von Menschen erforderlichen Sozialbeziehung zwischen dem Zivildienstleistenden und dem von ihm zu betreuenden Personenkreis weitestgehend vermieden werden.

Jene Zivildienstleistenden, die in den Sommermonaten im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebshilfe zu Beginn des ordentlichen Zivildienstes auf den Bauernhöfen unentbehrlich waren, wurden im Interesse der Einrichtungen zu Grundlehrgängen des jeweils nächsten Zuweisungsturnusses zugewiesen.

16.3 Erfahrungen

Dem Wunsch nach mehr Praxisorientierung im Unterricht folgend wurden wie im vergangenen Berichtszeitraum vermehrt Exkursionen und praktische Übungen durchgeführt. Am Ende der Ausbildung wurden lehrblocküberschreitende Ganztagsübungen abgehalten, denen länderspezifische Katastrophensituationen (z. B. Lawinenabgang, Wasserrettung) als Übungsannahme zugrundegelegt wurden. Die Zusammenfassung mehrerer Kurse zu Großübungen, bei denen auch der Einsatz von Zivildienstleistenden als Zwischenvorgesetzte geübt wurde, ließ das Zusammenwirken von Einsatzorganisationen in Katastrophenfällen mit den ihnen als Mannschaft zur Verfügung gestellten Zivildienstleistenden erproben.

17 Finanzielle Gebarung im Bereich des Zivildienstes (§ 57 Abs. 1 ZDG)

17.1 Berichtsjahr 1995

17.1.1 AUSGABEN 1/1117 Zivildienst

Im Berichtsjahr 1995 wurden an Ausgaben getätigt:

Beim VA-Ansatz 1/11173

Anlagen..... S 90.835,21

beim VA-Ansatz 1/11177

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) S 426.877.081,46

beim VA-Ansatz 1/11178

Aufwendungen..... S 368.149.051,89

insgesamt S 795.116.968,56

Verglichen mit den Ausgaben des Jahres 1994 ergeben sich:

Minderausgaben beim VA-Ansatz 1/11173 S – 201.789,55

Mehrausgaben beim VA-Ansatz 1/11177..... S 53.195.293,20

Mehrausgaben beim VA-Ansatz 1/11178..... S 52.644.169,04

insgesamt Mehrausgaben von..... S 105.637.672,69

Bericht des Bundesministers für Inneres gem. § 57 Abs. 2 ZDG

das sind 15,32 % der Gesamtausgaben des Jahres 1994.

Die genehmigten Beträge im Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 1995 basierten auf der Annahme eines durchschnittlichen Einsatzes von 4.508 Zivildienstleistenden pro Monat (bezogen auf den Jahresdurchschnitt). Infolge des gegenüber dieser Zahl höheren tatsächlichen Einsatzes von durchschnittlich 5.425 Zivildienstpflichtigen pro Monat ergaben sich notwendigerweise Mehrkosten von geplanten Ausgaben.

Am 26. 07. 1995 wurden beim VA-Ansatz 1/11177 S 96.000.000.- und beim VA-Ansatz 1/11178 S 60.000.000.- an Mehrausgaben ermittelt. Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Note vom 14. 09. 1995, Zahl: 26 0210/14-11 14 95, die S 156.000.000.- genehmigt.

Die Minderausgaben von S 201.789,55 (minus 68,96 %) beim *VA-Ansatz 1/11173* gegenüber dem Jahre 1994 sind auf den verminderten Ankauf bei den Anlagen, im speziellen wurden zwei Overheadprojektoren, acht Camcorder inkl. Koffer und ein Videorecorder beim Grundlehrgang für Zivildienstleistende angekauft, zurückzuführen

Die Mehrausgaben von S 53.195.293,20 (plus 14,24 %) beim *VA-Ansatz 1/11177* gegenüber dem Jahre 1994 sind auf einen höheren durchschnittlichen Einsatz von 917 Zivildienstleistenden pro Monat (plus 20,34 %) und auf folgende Änderungen zurückzuführen:

- Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge ab 01. 01. 1995 durch die Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 23. 12. 1994, BGBl. Nr. 1026;
- Erhöhung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage beim Familienunterhalt und der Wohnkostenbeihilfe ab 01. 01. 1995;
- Erhöhung der Pauschalvergütung von S 2.160,- auf S 2.222,- ab 01. 01. 1995 durch die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Änderung der Pauschalvergütung für Zivildienstleistende, BGBl. Nr. 122/1995;

Beim *VA-Ansatz 1/11178* ergaben sich gegenüber dem Jahre 1994 Mehrausgaben von S 52.644.169,04 (plus 16,69 %) durch den höheren durchschnittlichen Einsatz von 917 Zivildienstleistenden (plus 20,34 %), durch die Änderung der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Vorsorge für die Verpflegung von Zivildienstleistenden und Abfindung bei Dienstverhinderung durch Krankheit von S 140,- auf S 145,- und durch die 2,87 %ige Valorisierung der in den Verträgen mit den Rechtsträgern abgeschlossenen Vergütungen und einer Preisanpassung aufgrund einer Lebenshaltungskostenindexsteigerung.

17.1.2 *EINNAHMEN 2/1117 Zivildienst*

Im Berichtszeitraum wurden an Einnahmen getätigt:

Beim *VA-Ansatz 2/11174*

Erfolgswirksame Einnahmen..... S 158.699.177,83

beim *VA-Ansatz 2/11177*

Bestandswirksame Einnahmen S 0,00

Verglichen mit den Einnahmen des Jahres 1994 ergeben sich.

Mehreinnahmen beim VA-Ansatz 2/11174 von..... S 27.240.769,54

Die angeführten Mehreinnahmen von 20,72 % im Jahre 1995 sind ebenfalls auf den 20,34 % höheren Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst zurückzuführen.

Im übrigen wird auf die Beilage 11 verwiesen.

17.2 Berichtsjahr 1996

17.2.1 AUSGABEN 1/1117 Zivildienst

Im Berichtsjahr 1996 wurden an Ausgaben getätigt:

Beim VA-Ansatz 1/11173

Anlagen..... S 0,00

beim VA-Ansatz 1/11177

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) S 467.230.707,75

beim VA-Ansatz 1/11178

Aufwendungen..... S 408.929.754,73

insgesamt S 876.160.462,48

Verglichen mit den Ausgaben des Jahres 1995 ergeben sich:

Minderausgaben beim VA-Ansatz 1/11173 von S - 90.835,21

Mehrausgaben beim VA-Ansatz 1/11177 von..... S 40.353.626,29

Mehrausgaben beim VA-Ansatz 1/11178 von..... S 40.780.702,84

insgesamt Mehrausgaben von..... S 81.043.493,92

das sind 10,19 % der Gesamtausgaben des Jahres 1995.

Die genehmigten Beträge im Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 1996 basierten auf der Annahme eines durchschnittlichen Einsatzes von 6.155 Zivildienstleistenden pro Monat (bezogen auf den Jahresdurchschnitt). Infolge des gegenüber dieser Zahl geringeren tatsächlichen Einsatzes von durchschnittlich 5.922 Zivildienstleistenden pro Monat ergaben sich notwendigerweise Minderkosten von geplanten Ausgaben.

Am 09. 09. 1996 wurden beim VA-Ansatz 1/11177 S 6.000.000,- und beim VA-Ansatz 1/11178 S 30.000.000,-, insgesamt S 36.000.000,- an Minderausgaben ermittelt. Das BM für Finanzen hat mit Note vom 10. 10. 1996, Zahl: 26.0210/10-II/14/96, die Minderausgaben von S 36.000.000,- verfügt. Des weiteren wurden S 9.000.000,- vom

VA-Ansatz 1/11177 von der Abteilung I/3 am 12. 11. 1996 mit Zahl: 2.206.140-1396 zur Bedeckung von Mehrausgaben dem BM für Finanzen angeboten und es hat dieses mit Note vom 02. 12. 1996, Zahl: 260210/17-II/14/96, den o. a. Betrag genehmigt.

Die Minderausgaben von S 90.835,21 (minus 100 %) beim *VA-Ansatz 1/11173* sind zurückzuführen auf den mangelnden Bedarf von neuen Gegenständen im Grundlehrgang für Zivildienstleistende.

Die Mehrausgaben von S 40.353.626,29 (plus 9,45 %) beim *VA-Ansatz 1/11177* gegenüber dem Jahre 1995 sind auf einen höheren durchschnittlichen Einsatz von 497 Zivildienstleistenden pro Monat (plus 9,16 %) und auf folgende Änderungen zurückzuführen:

- Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge ab 01. 01. 1996 durch die Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 12. 12. 1995, BGBl. Nr. 807:

Die Mehrausgaben von S 40.780.702,84 (plus 11,08 %) beim *VA-Ansatz 1/11178* gegenüber dem Jahre 1995 ergaben sich durch den höheren durchschnittlichen Einsatz von 497 Zivildienstleistenden (plus 9,16 %) und einer teilweisen Preisanpassung aufgrund einer Lebenshaltungskostenindexsteigerung beim Grundlehrgang für Zivildienstleistende.

17.2.2 *EINNAHMEN 2/1117 Zivildienst*

Im Berichtszeitraum wurden an Einnahmen getätigt:

Beim *VA-Ansatz 2/11174*

Erfolgswirksame Einnahmen..... S 188.269.577,15

beim *VA-Ansatz 2/11177*

Bestandswirksame Einnahmen S 0,00

Verglichen mit den Einnahmen des Jahres 1995 ergeben sich:

Mehreinnahmen beim VA-Ansatz 2/11174 von S 29.570.399,32

Die angeführten Mehreinnahmen von 18,63 % im Jahre 1996 sind ebenfalls auf den höheren Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst zurückzuführen.

Im übrigen wird auf die Beilage 12 verwiesen.

18 Zivildienststrat

Zu dem nach § 43 ZDG eingerichteten Zivildienststrat wird berichtet:

18.1 Anzahl der Senate

Im Berichtszeitraum wurde beim Zivildienststrat durchgehend (nur) ein Senat eingerichtet, und die erforderliche Anzahl der Stellvertreter der Senatsmitglieder bestellt.

18.2 Zusammensetzung

Der Zivildienststrat bestand aus:

	1995	1996
– Richtern als Senatsvorsitzende	3	3
– Vertretern des Bundesministeriums für Inneres als Berichterstatter	4	3
– Mitgliedern auf Vorschlag des Österreichischen Bundesjugendringes	5	5
– Mitgliedern auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich	5	5
– Mitgliedern auf Vorschlag der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte	5	6

18.3 Tätigkeit des Zivildienststrates

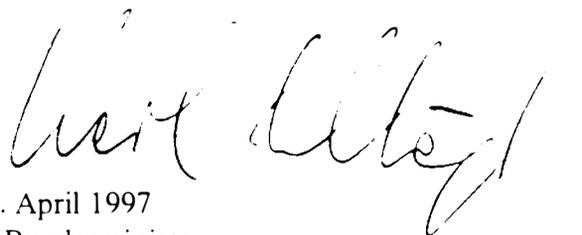
Der – mit 1. Jänner 1995 geändert zusammengesetzte – Zivildienststrat hat im Jahr 1995 bei einem Gesamtanfall von 146 Sachen unter Mitberücksichtigung der aus dem Jahr 1994 übernommenen Ersuchen um Erstattung eines Gutachtens eine Stellungnahme nach § 29 Abs. 2 ZDG abgegeben, zwei Beschwerden nach § 37 ZDG behandelt (und empfohlen, sie abzuweisen), einen Bescheid nach § 6 Abs. 3 ZDG (im Sinne der Aufhebung der Zivildienstpflicht infolge rechtskräftiger Verurteilung wegen des Verbrechens des Mordes) erlassen, sowie 142 Gutachten gemäß § 4 ZDG erstattet, wobei sämtliche bis zur letzten Sitzung des Zivildienststrates (am 18. Dezember 1995) eingelangten Sachen erledigt wurden.

Von dem im Jahre 1996 insgesamt angefallenen 117 Sachen betrafen 108 Gutachten nach § 4 ZDG, 7 außerordentliche Beschwerden nach § 37 ZDG und 2 Widerrufssachen nach § 6 ZDG. Davon wurden – einschließlich von 6 aus dem Vorjahr übernommenen Sachen – an sechs Sitzungstagen 96 Gutachten nach § 4 ZDG erstattet, bezüglich 6 Beschwerden nach § 37 ZDG Empfehlungen abgegeben und in den beiden Widerrufssachen (auf Widerruf) entschieden. Die Differenz zwischen Anfalls- und Erledigungszahlen geht darauf zurück, daß die ab etwa Mitte November 1996 angefallenen Sachen nicht mehr am letzten Sitzungstag (18. 12.) behandelt werden konnten. Mit Ausnahme dieses Sitzungstages wurden sämtliche Gutachten, Empfehlungen und Beschlüsse ausgefertigt.

18.4 Führung der Kanzleigeschäfte

Die Kanzleigeschäfte des Zivildienstes wurden durch die beim Bundesministerium für Inneres eingerichtete Geschäftsstelle geführt.

Beilagen



10 . April 1997

Der Bundesminister

ANHANG

Der Zivildienst – Repräsentativerhebung unter Zivildienstleistenden und der österreichischen Bevölkerung

Das Institut für Markt- und Sozialanalysen GesmbH „IMAS International“ hat im September und Oktober 1996 im Auftrag des Bundesministers für Inneres eine repräsentative Erhebung über den Zivildienst durchgeführt.

Ziel der Erhebung war es, ein umfassendes Bild über den Zivildienst aus der Sicht der Zivildienstleistenden selbst sowie der erwachsenen österreichischen Bevölkerung zu erarbeiten.

Die Sicht der Zivildienstler wurde unter einem repräsentativen Sample von 155 Zivildienstleistenden im Alter von 18 bis 28 Jahren in Form persönlicher Interviews erhoben. Die Einstellung der Bevölkerung zum Zivildienst wurde im Rahmen einer Mehrthemen-Umfrage an 1.000 Personen, repräsentativ für die österreichische Bevölkerung ab 16 Jahren, durchgeführt.

1 Repräsentativerhebung unter Zivildienstleistenden

1.1 Die Beurteilung des Zivildienstes durch Zivildienstleistende

Die überwältigende Mehrheit von 83 Prozent der Zivildienstleistenden hat den Eindruck, aus der Zivildiensttätigkeit nützliche Erfahrungen für das eigene Leben zu ziehen. Nur acht Prozent sind explizit gegenteiliger Ansicht.

Weiters schätzt man am Zivildienst, daß er

- Einblick in soziale Probleme eröffnet
- und das Meistern schwieriger Lebenssituationen sowie das Leisten von Erster Hilfe lehrt.

1.2 Die Änderungen durch den Antritt des Zivildienstes

Rund zwei von fünf Zivildienstleistenden empfinden den Eintritt in den Zivildienst prinzipiell als Eingriff in ihre Lebenssituation – darunter 17 % als „starken“ Eingriff.

Die hauptsächlichen Schwierigkeiten stellen die Unterbrechung von Studium oder Beruf, der Ortswechsel und finanzielle Probleme (Kredit bei Verwandten, Freunden oder Geldinstituten) dar.

Die Veränderungen durch den Zivildienst-Antritt sind für ganz junge Zivildienstleistende unter 20 Jahren nur marginal.

Die Unterbrechung des Studiums stellt naturgemäß für die 26- bis 28jährigen Zivildienstleistenden und jene mit Matura oder Universitätsbildung die gravierendste Änderung (für knapp 60 %) dar.

Das Gefühl des „Eingriffs“ in die Lebenssituation ist vor allem eine Frage des Alters und – entgegen den Erwartungen – kaum vom Bildungsniveau oder der Frage der Berufstätigkeit abhängig.

1.3 Das Urteil über Bereiche des Zivildienstes

Die einzelnen Bereiche des Zivildienstes werden sehr unterschiedlich bewertet.

Sehr gut schneidet – mit durchschnittlichen Schulnoten zwischen 1.3 und 1.7 (1=sehr gut) – das persönliche Verhältnis zu allen Mitwirkenden in der ZD-Einrichtung ab – sei es zu anderen Zivildienern, anderen Arbeitnehmern oder zum Vorgesetzten.

Ebenfalls noch *gute Zufriedenheit* (durchschnittliche Noten zwischen 2.0 und 2.2) ist gegeben mit

- der Tätigkeit des Zivildieners
- der Verpflegung
- und der Einschulung in der ZD-Einrichtung.

Bereits etwas abgeschwächt, aber immer noch positiv bewertet werden

- die zur Verfügung gestellte Arbeitsbekleidung
- sowie die Zuschüsse zu Fahrtkosten und für Familie.

Nicht mehr zufriedenstellend empfindet man

- den dreiwöchigen Grundlehrgang
- die Höhe des Wohnkostenzuschusses
- und die Qualität von Quartieren, die zur Verfügung gestellt werden.

Extreme Unzufriedenheit herrscht schließlich mit der monatlichen Vergütung.

1.4 Der Grundlehrgang

Die spontan geäußerten Zufrieden- bzw. Unzufriedenheiten mit dem Grundlehrgang lassen sich in vier Kerndimensionen zusammenfassen, nämlich:

- die *praktische Ausbildung* (Erste Hilfe, Rettungswesen, Feuerwehr etc.), die besonders positive Eindrücke hinterließ und kaum Anlaß zu Kritik gab,
- die *Qualität der Vortragenden*, die Hauptanlaß für Kritik ist,
- die *Qualität von Verpflegung und Unterkunft*, die jedoch nur mehr selten Thema von Lob oder Kritik darstellt sowie

- *allgemeine Eindrücke* betreffend die Information, Dauer oder organisatorische Aspekte, die in Summe zu gleichen Teilen – jedoch nur mehr selten – positiv bzw. negativ bewußt sind.

1.5 Die Tätigkeit der Zivildienstleistenden

Darüber hinaus fühlt sich die klare Mehrheit der Zivildienstler mit ihrer Tätigkeit bzw. an ihrem Arbeitsplatz wohl:

- 69 Prozent fühlen sich im richtigen Maße ausgelastet; nur 20 % beklagen eine zu starke Belastung
- das „Betriebsklima“ wird ebenfalls überwiegend positiv bewertet, wobei naturgemäß das Verhältnis innerhalb der unmittelbaren Arbeitsgruppe noch ungetrübter empfunden wird als jenes in der gesamten Einrichtung.

1.6 Die Probleme des Zivildienstleistenden

Entsprechend den Problemen konzentrieren sich die Verbesserungsvorschläge der Zivildienstleistenden auf nur wenige Aspekte, nämlich

- die Bezahlung,
- Verkürzung des Zivildienstes,
- Verbesserung des Zivildienstler-Images in der Bevölkerung sowie
- spezifische Schulung der Zivildienstler bzw. Einsetzen der Zivildienstler entsprechend ihren Fähigkeiten

Darüber hinaus existieren zwar noch eine ganze Reihe von Vorschlägen, die jedoch nur mehr von jeweils sehr kleinen Gruppen geäußert werden und somit wenig Relevanz besitzen.

2 Repräsentativerhebung unter der österreichischen Bevölkerung

2.1 Das Wissen der Gesamtbevölkerung über den Zivildienst

Der Begriff „Zivildienstler“ ist in der erwachsenen Gesamtbevölkerung fast vollständig (zu 96 %) bekannt und man kann davon ausgehen, daß 83 % zumindest eine vage Vorstellung vom Zivildienst besitzen, den Begriff zumindest ungefähr erklären könnten. Dieses grundsätzliche Wissen über Zivildienstler spiegelt sich auch in den Spontanassoziationen mit dem Wort „Zivildienstler“ wider:

- nur acht Prozent können keinerlei Beschreibungen abgeben
- alle übrigen Assoziationen gehen in die „richtige“ Richtung

Mit dem Begriff „Zivildienstler“ verbindet man im wesentlichen zwei Dinge:

- Bundesheer bzw. Ersatzdienst für das Bundesheer

- und sämtliche Tätigkeitsfelder bzw. Stellen, in denen Zivildienstler zum Einsatz kommen

Alles in allem zeigt sich, daß die Spontanreaktionen zwar wertneutral sind, daß es sich jedoch um mehr oder weniger „emotionslose“ Gedankenfelder handelt.

Die eindeutig positiven Spontanreaktionen betragen in Summe 12 %, negative Äußerungen wurden von sechs Prozent der Bevölkerung abgegeben.

2.2 Die Einstellung der Bevölkerung zum Zivildienst

Die Einstellung der Bevölkerung zum Zivildienst ist prinzipiell sehr positiv: 77 % erachten den Zivildienst als gute Sache (44 % darunter sogar als „sehr gut“), nur 13 % sind dagegen.

BEILAGENVERZEICHNIS zu Zl.: 94.031/97-IV/9/97

1. Zivildienstfeststellung. Vergleich 1994 mit 1995, Erklärungen gemäß § 76a Abs. 1 ZDGG und § 2 Abs. 1 ZDG (Stand: 31. 12. 1995)
2. Zivildienstfeststellung. Vergleich 1995 mit 1996, Erklärungen gemäß § 76a Abs. 1 ZDGG und § 2 Abs. 1 ZDG (Stand: 31. 12. 1996)
- 3a. Standesverzeichnis über Zivildienstpflichtige (Zugang – Abgang) für die Jahre 1994 und 1995 (Stand: 31. 12. 1995)
- 3b. Standesverzeichnis über Zivildienstpflichtige (Zugang – Abgang) für die Jahre 1995 und 1996 (Stand: 31. 12. 1996)
4. Gegenüberstellung taugliche Wehrpflichtige – anerkannte Zivildienstpflichtige. Zivildienstanträge, prozentuelles Verhältnis (Stand: 31. 12. 1996)
- 5a. Statistik: Platzdatenbank und Zuweisung, gemäß § 4 ZDG anerkannte Einrichtungen und Zivildienstplätze (Stand: 31. 12. 1995)
- 5b. Statistik: Platzdatenbank und Zuweisung, gemäß § 4 ZDG anerkannte Einrichtungen und Zivildienstplätze (Stand: 31. 12. 1996)
- 6a. Statistik aller bescheidmäßig anerkannten Zivildienstleistungen, aufgegliedert nach Bundesländern und Dienstleistungssparten (Stand: 31. 12. 1996)
- 6b. Statistik der bescheidmäßig anerkannten Zivildienstleistungen, aufgegliedert nach Bundesländern und Dienstleistungssparten (Stand: 31. 12. 1996)
7. Übersicht über die zahlenmäßige Zuweisung von Zivildienstpflichtigen, geordnet nach Bundesländern und Zuweisungsterminen (Stand: 31. 12. 1996)
- 8a. Standesverzeichnis der Zivildienstpflichtigen, die Zivildienst geleistet bzw. noch nicht geleistet haben (Stand: 31. 12. 1995)
- 8b. Standesverzeichnis der Zivildienstpflichtigen, die Zivildienst geleistet bzw. noch nicht geleistet haben (Stand: 31. 12. 1996)
- 9a. Einsatz von Zivildienstleistenden in den Jahren 1993 bis 1996, aufgegliedert nach Dienstleistungsbereichen (Stand: 31. 12. 1996)
- 9b. Übersicht über den Jahresbedarf an Zivildienstleistungen, die Anzahl der zugewiesenen Zivildienstpflichtigen pro Jahr, die freien Zivildienstleistungen und die Auslastung der angebotenen Zivildienstleistungen (Stand: 31. 12. 1996)
10. Statistik über die Befreiung von der Leistung bzw. Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes 1995 bis 1996 (Stand: 31. 12. 1996)
11. Ausgaben bei den Voranschlagsansätzen 1/11173 und 1/11177 für die Jahre 1994 und 1995 (Stand: 31. 12. 1995)
Ausgaben beim Voranschlagsansatz 1/11178 für die Jahre 1994 und 1995 (Stand: 31. 12. 1995)
Einnahmen bei den Voranschlagsansätzen 2/11174 und 2/11177 für die Jahre 1994 und 1995 (Stand: 31. 12. 1995)

12. Ausgaben bei den Voranschlagsansätzen 1/11173 und 1/11177 für die Jahre 1995 und 1996 (Stand: 31.12.1996)
Ausgaben beim Voranschlagsansatz 1/11178 für die Jahre 1995 und 1996 (Stand: 31.12.1996)
Einnahmen bei den Voranschlagsansätzen 2/11174 und 2/11177 für die Jahre 1995 und 1996 (Stand: 31.12.1996)

ZIVILDIENTSTFESTSTELLUNG
Vergleich 1994 mit 1995
Berichtszeitraum 01. 01. bis 31. 12. des Jahres

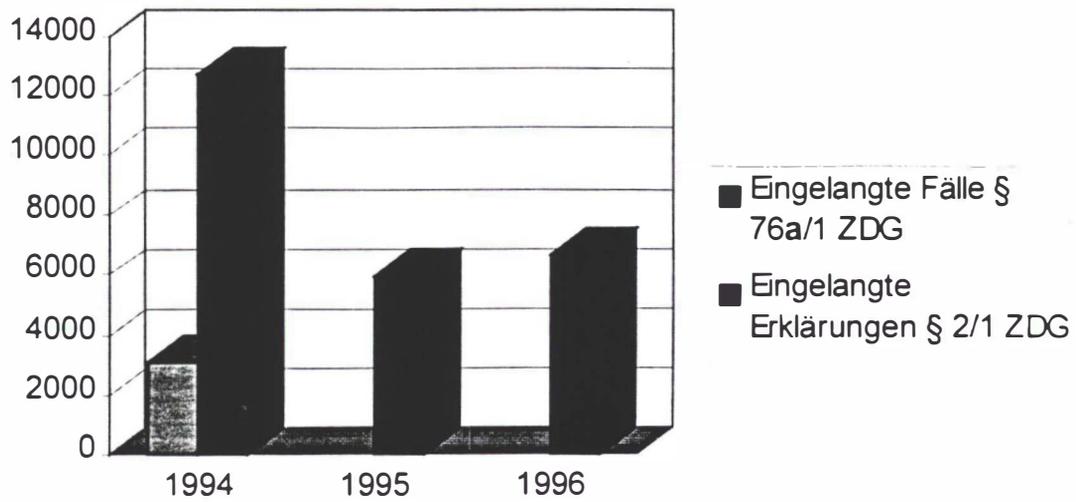
Stand: 31. 12. 1995

	01. 01. bis 31. 12. 1994	01. 01. bis 31. 12. 1995
A		
1. Eingelangte Fälle gem. § 76a/1 ZDG	3.029	-
2. Eingelangte Erklärungen gemäß § 2/1 ZDG	12.725	5.986
<i>Veränderungen gegenüber dem Vergleichszeitraum 1993 (13.850 Erklärungen)</i>	+ 1904 + 13,7 %	- 9.768 - 62,0 %
B		
Behandelte Fälle, davon:	14.677	8.851
1. Erledigungen gemäß § 5/4 ZDG	13.782	8.221
a) ZDF-rechtswirksam	11.939 86,6 %	7.671 93,3 %
b) Mängelfeststellung	1843 13,4 %	550 6,7 %
c) Zurückziehungen	- -	- -
2. Widerruf der Anerken- nungen gemäß § 6 ZDG	550	517
a) Stattgebungen	482 87,6 %	447 86,5 %
b) Zurückweisungen	68 12,4 %	70 13,5 %
c) Zurückziehungen	- -	- -
3. Abänderung bzw. Be- hebung von Bescheiden gemäß § 68 AVG	326	105
4. Wiederaufnahme des Ver- fahrens gemäß § 69 AVG	3	3
5. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 69 AVG	11	2
6. Sonstiges	5	3

ZIVILDIENTSTFESTSTELLUNG
Vergleich 1995 mit 1996
Berichtszeitraum 01. 01. bis 31. 12. des Jahres
Stand: 31. 12. 1996

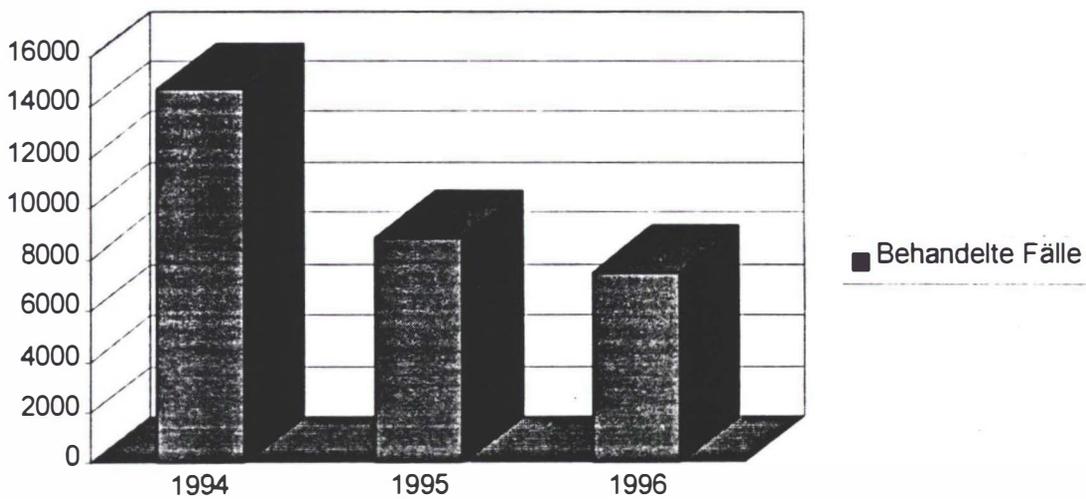
	01. 01. bis 31. 12. 1995	01. 01. bis 31. 12. 1996
A 1. Eingelangte Fälle gem. § 76a/1 ZDG	-	-
2. Eingelangte Erklärungen gemäß § 2/1 ZDG	5.986	6.694
<i>Veränderungen gegenüber dem Vergleichszeitraum 1994 (15.274 Erklärungen)</i>	- 9.768 - 62,0 %	+ 708 + 11,8 %
B Behandelte Fälle, davon:	8.851	7.479
1. Erledigungen gemäß § 5/4 ZDG	8.221	6.832
a) ZDF-rechtswirksam	7.671 93,3 %	6.330 92,7 %
b) Mängelfeststellung	550 6,7 %	502 7,3 %
c) Zurückziehungen	- -	- -
2. Widerruf der Anerken- nungen gemäß § 6 ZDG	517	616
a) Stattgebungen	447 86,5 %	529 85,9 %
b) Zurückweisungen	70 13,5 %	87 14,1 %
c) Zurückziehungen	- -	- -
3. Abänderung bzw. Be- hebung von Bescheiden gemäß § 68 AVG	105	5
4. Wiederaufnahme des Ver- fahrens gemäß § 69 AVG	3	2
5. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 69 AVG	2	-
6. Sonstiges	3	24

Zivildienstfeststellungen



Graphik 1-2 2

Behandelte Fälle



Standesverzeichnis über Zivildienstpflichtige

Zugang – Abgang

für die Jahre 1994 und 1995

Stand: 31. 12. 1995

1994

Stand an Zivildienstpflichtigen mit 01 .01. 1994	64.633
--	--------

Zugang 1994: Feststellung der Zivildienstpflicht 11.939

Abgang 1994: Widerruf von Anerkennungen u. Todesfälle.. 482

Stand an Zivildienstpflichtigen mit 31. 12. 1994	76.090
---	---------------

1995

Stand an Zivildienstpflichtigen mit 01. 01. 1995	76.090
---	---------------

Zugang 1995: Feststellung der Zivildienstpflicht 7.671

Abgang 1995: Widerruf von Anerkennungen und Todesfälle.. 454

Stand an Zivildienstpflichtigen mit 31. 12. 1995	83.307
---	---------------

Standesverzeichnis über Zivildienstpflichtige

Zugang – Abgang

für die Jahre 1995 und 1996

Stand: 31. 12. 1996

1995

Stand an Zivildienstpflichtigen mit 01. 01. 1995	76.090
---	---------------

Zugang 1995: Feststellung der Zivildienstpflicht 7.671

Abgang 1995: Widerruf von Anerkennungen und Todesfälle.. 454

Stand an Zivildienstpflichtigen mit 31. 12. 1995	83.307
---	---------------

1996

Stand an Zivildienstpflichtigen mit 01. 01. 1996	83.307
---	---------------

Zugang 1996: Feststellung der Zivildienstpflicht..... 6.330

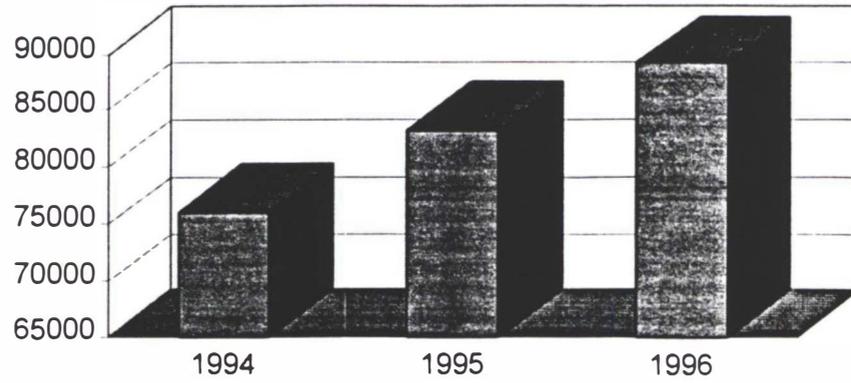
Abgang 1996: Widerruf von Anerkennungen und Todesfälle.. 535

Stand an Zivildienstpflichtigen mit 31. 12. 1996	89.102
---	---------------

Graphik 3a-3b 1

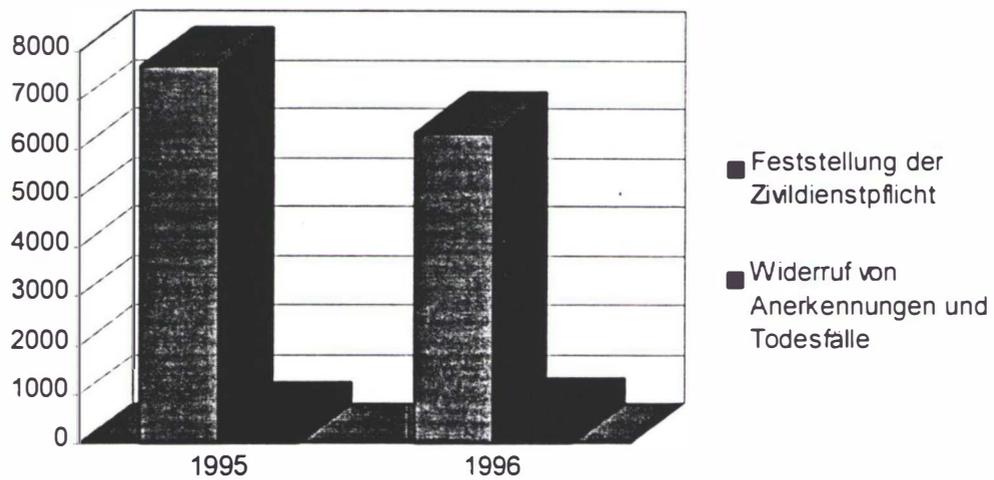
Standesverzeichnis 1994–1996

Stand per 31. 12.



Graphik 3a-3b 2

Aufschlüsselung der Zu- und Abgänge



GEGENÜBERSTELLUNG

Taugliche Wehrpflichtige – anerkannte Zivildienstpflichtige Zivildienstanträge – prozentuelles Verhältnis

Zeitraum 1985 bis 31. 12. 1996

Stand: 31. 12. 1996

	taugliche Wehr- pflichtige	anerkannte Zivildienst- pflichtige	gestellte Zivildienst- anträge	Verhältnis taugliche Wehrpflichtige zu anerkannten Zivildienst- pflichtigen in %
1985	51.946	2.171	3.442	4,18
1986	51.413	1.972	3.417	3,84
1987	49.122	2.241	3.367	4,56
1988	43.807	2.449	3.503	5,59
1989	42.783	2.385	3.547	5,57
1990	41.125	2.519	3.642	6,13
1991	38.757	3.148	4.573	8,12
1992	37.677	8.221	12.039*	21,82
1993	36.418	13.874	13.850	38,10
1994	35.494	11.939	15.754	33,64
1995	35.870 +)	7.671 =)	5.986	21,38
1996	35.272 ++)	6.330 =)	6.694	17,94 #)

Gesamtzahl der tauglichen Wehrpflichtigen von 1976 bis 31. 12. 1996: 1.027.608 Gesamtzahl der Zivildienstpflichtigen von 1975 bis 31. 12. 1996: 89.102 **)
Verhältnis in %: 8,67 %

+) Auskunft: BMLV, Erg. Abt. A vom 8. 1. 1996

++) Auskunft: BMLV, Erg. Abt. A vom 9. 1. 1997

Die Zahl der Tauglichen erhöht sich noch bei Nachstellung, da von den nach Erststellung derzeit Untauglichen ca. 50 % nur vorübergehend untauglich sind.

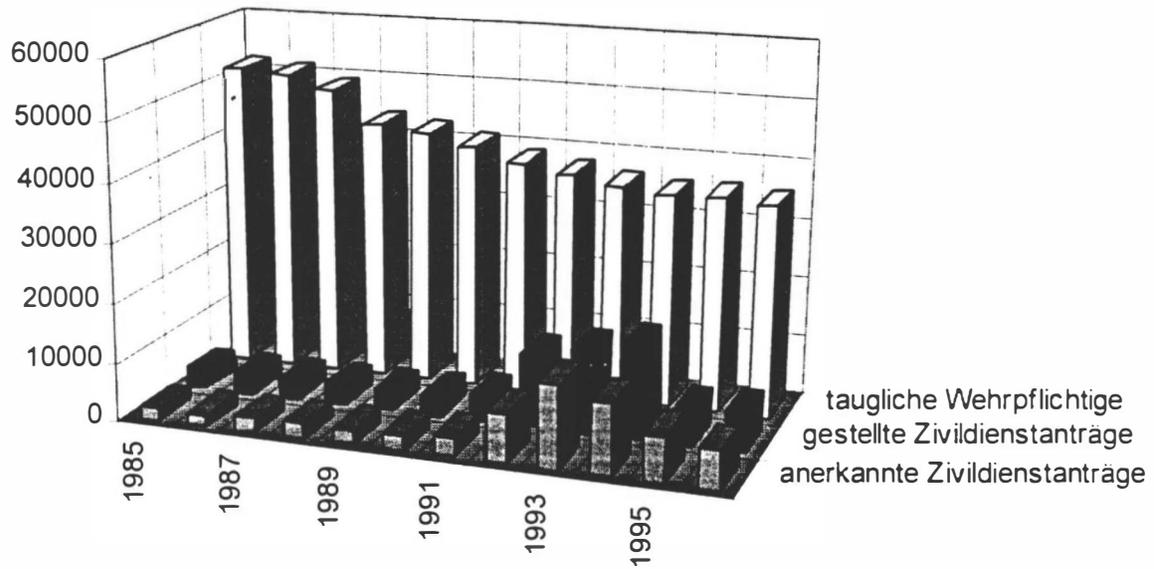
#) Unter Bedachtnahme auf den zu Fußnote ++) aufgezeigten Prozentsatz der bloß vorübergehend Untauglichen ist der hier ausgewiesene Prozentsatz nur bedingt zu verstehen.

*) Erklärungen gemäß § 2 Abs. 1 ZDG, BGBl. Nr. 675/1991. In dieser Zahl sind die von der Übergangsbestimmung des § 76b Abs. 1 ZDG betroffenen 1.170 Fälle nicht enthalten.

**) Festgestellte Widerrufe der Zivildienstpflicht wurden abgezogen.

=) Auch unter Berücksichtigung von im Vorjahr eingelangten Erklärungen.

Gegenüberstellung Wehrpflichtige, Zivildienstanträge, Zivildienstpflichtige



STATISTIK: PLATZDATENBANK UND ZUWEISUNG
Stand: 31. 12. 1995

A) Zivildienstleistungen

	31.12.1994	31.12.1995
Anerkannte Zivildienstleistungen – gesamt	662	718
Anerkannte Zivildienstleistungen – mit Vertrag	516	602
Anerkannte Zivildienstleistungen – ohne Vertrag	146	116

B) Zivildienstplätze

	31.12.1994	31.12.1995
Anerkannte Zivildienstplätze – gesamt	8534	9210
Anerkannte Zivildienstplätze – mit Vertrag	7991	8891
Anerkannte Zivildienstplätze – ohne Vertrag	543	319

C) Bedarf

Zuweisungstermine für 1995

	01.02.1995	06.06.1995	02.10.1995
Zivildienstleistungen mit gemeldetem Bedarf	284	297	392
Anzahl der angeforderten Zivildienstplätze	2144	2149	2985

Bedarf an Zivildienstplätzen für 1995: 7278

Zuweisungstermine für 1996

	05.02.1996	03.06.1996	01.10.1996
Zivildienstleistungen mit gemeldetem Bedarf	362	300	404
Anzahl der angeforderten Zivildienstplätze	2515	2212	3039

Bedarf an Zivildienstplätzen für 1996: 7766

- 2 -

D) Zuweisung

Zuweisung 1994

	01.02.1994	01.06.1994	03.10.1994	Gesamt
verfügbare Plätze für Zuweisung	2335	2068	2778	7181
tatsächlich Zugewiesene	2039	1731	2644	6414
freie Zivildienstplätze	296	337	134	767
Auslastung in %	87.3 %	83.7 %	95.2%	89.3 %

Zuweisung 1995

	01.02.1995	06.06.1995	02.10.1995	Gesamt
verfügbare Plätze für Zuweisung	2144	2149	2985	7278
tatsächlich Zugewiesene	1841	1809	2790	6440
freie Zivildienstplätze	303	340	195	838
Auslastung in %	85.9 %	84.2 %	93.5 %	88.5 %

STATISTIK: PLATZDATENBANK UND ZUWEISUNG
Stand: 31. 12. 1996

A) Zivildienstleistungen

	31.12.1995	31.12.1996
Anerkannte Zivildienstleistungen – gesamt	718	717
Anerkannte Zivildienstleistungen – mit Vertrag	602	632
Anerkannte Zivildienstleistungen – ohne Vertrag	116	85

B) Zivildienstplätze

	31.12.1995	31.12.1996
Anerkannte Zivildienstplätze – gesamt	9210	9664
Anerkannte Zivildienstplätze – mit Vertrag	8891	9415
Anerkannte Zivildienstplätze – ohne Vertrag	319	249

C) Bedarf

Zuweisungstermine für 1996

	05.02.1996	03.06.1996	01.10.1996
Zivildienstleistungen mit gemeldetem Bedarf	361	318	442
Anzahl der angeforderten Zivildienstplätze	2514	2266	3156

Bedarf an Zivildienstplätzen für 1996: 7936

Zuweisungstermine für 1997

	03.02.1997	02.06.1997	01.10.1997
Zivildienstleistungen mit gemeldetem Bedarf	394	330	439
Anzahl der angeforderten Zivildienstplätze	2775	2359	3234

Bedarf an Zivildienstplätzen für 1997: 8368

D) Zuweisung

Zuweisung 1995

	01.02.1995	06.06.1995	02.10.1995	Gesamt
verfügbare Plätze für Zuweisung	2144	2149	2985	7278
tatsächlich Zugewiesene	1841	1809	2790	6440
freie Zivildienstplätze	303	340	195	838
Auslastung in %	85.9 %	84.2 %	93.5 %	88.5 %

Zuweisung 1996

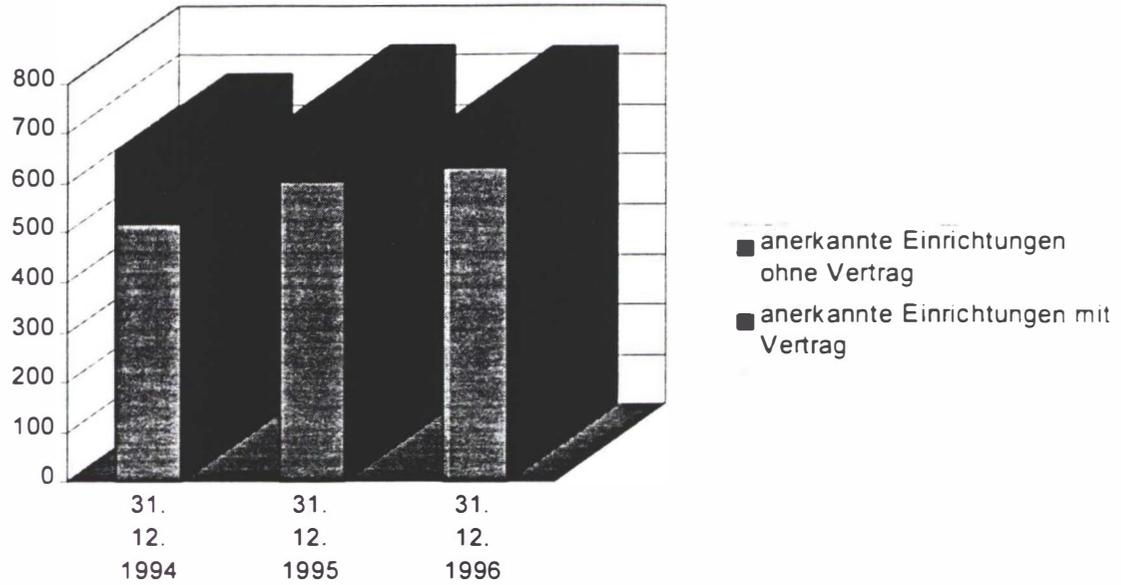
	05.02.1996	03.06.1996	01.10.1996	Gesamt
verfügbare Plätze für Zuweisung	2514	2266	3156	7936
tatsächlich Zugewiesene	2140	1797	2916	6853
freie Zivildienstplätze	374	469	240	1083
Auslastung in %	85.1 %	79.3 %	92.4 %	86.4 %

Zuweisung 1997

	03.02.1997	02.06.1997	01.10.1997	Gesamt
verfügbare Plätze für Zuweisung	2775	2359	3234	8368
tatsächlich Zugewiesene	2540	519	550	3609
freie Zivildienstplätze	235	1840	2684	4759
Auslastung in %	91.5 %	22,0 %	17.0 %	43.1 %

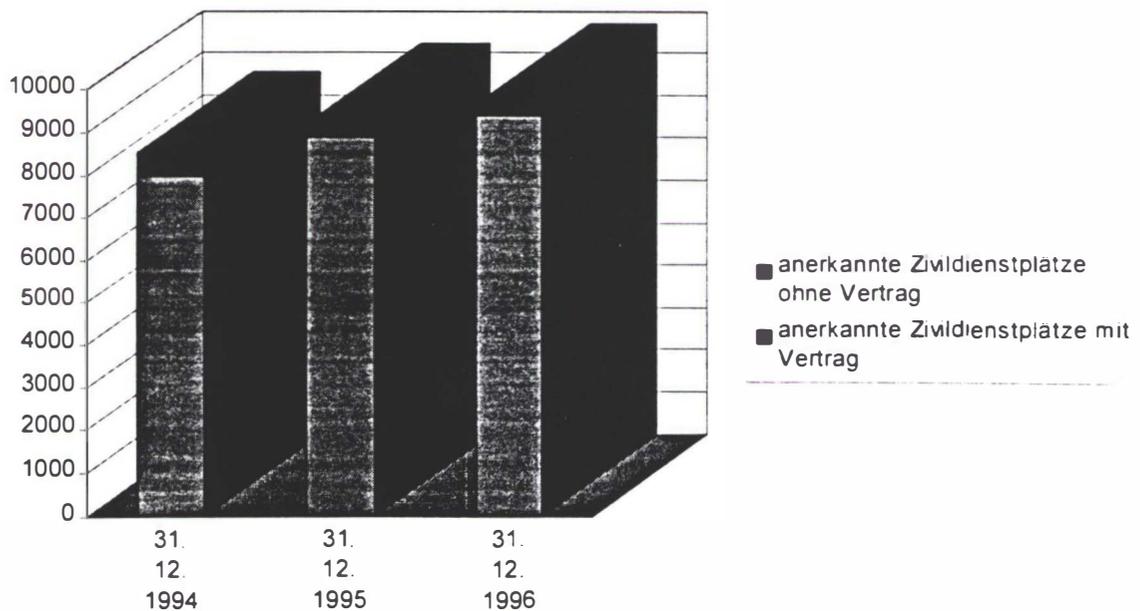
Graphik 5a-5b/1

Anerkannte Einrichtungen



Graphik 5a-5b/2

Zivildienstplätze



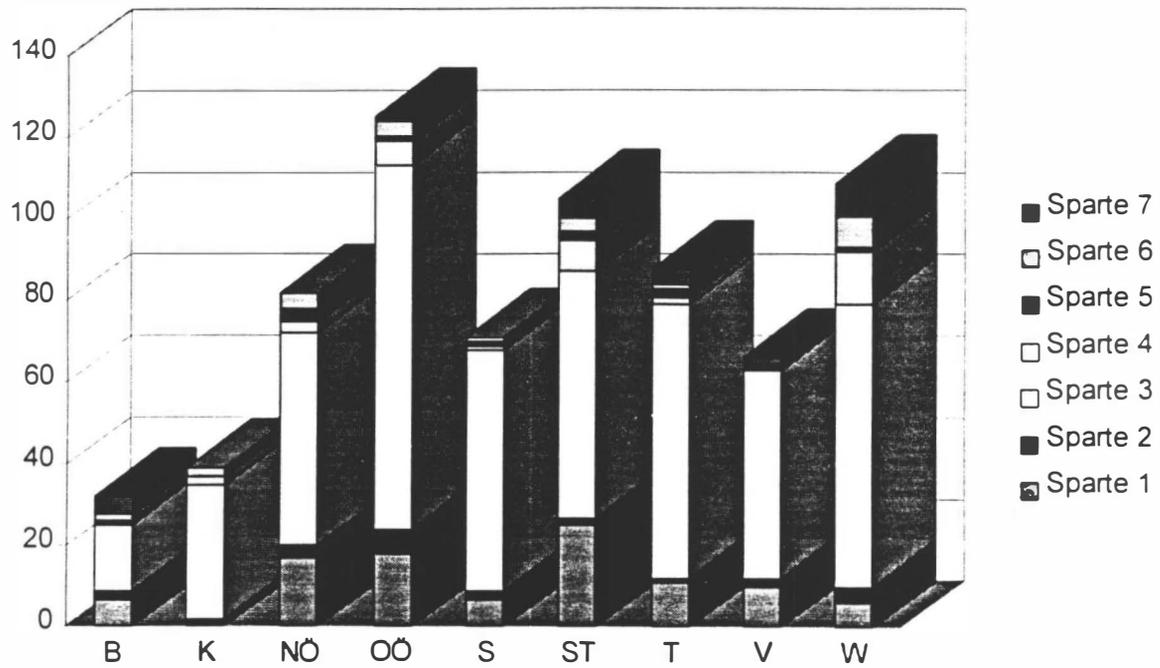
**Statistik aller bescheidmäßig anerkannten Zivildienstleistungen,
aufgegliedert nach
Bundesländern und Dienstleistungssparten
Stand: 31.12.1996**

Sparte	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	Alle	%
1	7		17	18	7	25	11	10	6	101	14.1
2	2	2	3	6	2	2	1	2	4	24	3.3
3a	5	14	17	27	11	15	13	14	25	141	19.7
3b	6	11	22	23	16	21	16	14	29	158	22.0
3c		1	1	1	1	1	1	1	1	8	1.1
3d	5	6	9	36	29	22	35	22	7	171	23.8
3e		1	1	2	2	1			4	11	1.5
3f			2				2		3	7	1.0
4		2	3	6	1	8	2		13	35	4.9
5	1		3	1	1	2	2	1	1	12	1.7
6a	1					1			5	7	1.0
6b	1	2	4	3	1	2	1		3	17	2.4
6c				1						1	0.1
7	4			1		5	4	2	8	24	3.3
Alle	32	39	82	125	71	105	88	66	109	717	
%	4,5	5,4	11,4	17,4	9,9	14,6	12,3	9,2	15,2		

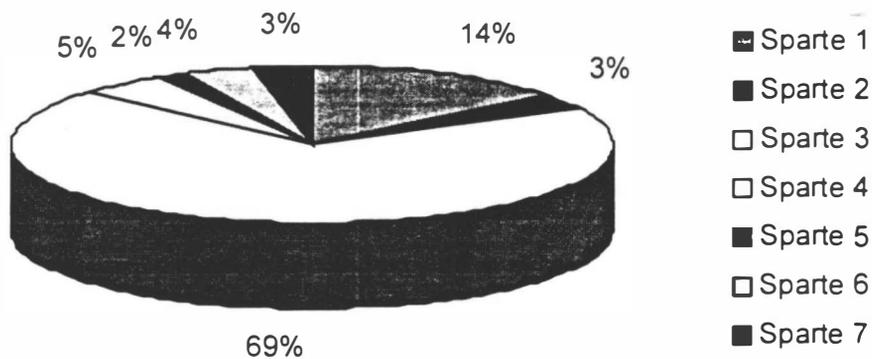
Dienstleistungen:

Sparte 1	in Krankenanstalten
Sparte 2	auf dem Gebiet des Rettungswesens
Sparte 3a	auf dem Gebiet der Sozialhilfe
Sparte 3b	auf dem Gebiet der Behindertenhilfe
Sparte 3c	auf dem Gebiet der Sozialhilfe in der Landwirtschaft (landw. Betriebshilfe)
Sparte 3d	in der Altenbetreuung
Sparte 3e	in der Krankenpflege
Sparte 3f	bei der Betreuung von Drogenabhängigen
Sparte 4	auf dem Gebiet der Flüchtlingsbetreuung
Sparte 5	auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe und des Zivilschutzes
Sparte 6a	bei anderen Tätigkeiten im Rahmen der Zivil. Landesverteidigung
Sparte 6b	auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit
Sparte 6c	in inländischen Gedenkstätten f. d. Opfer des Nationalsozialismus
Sparte 7	Dienstleistungen bei Einrichtungen, die nicht dem §3 Abs. 2 ZDG entsprechen

Einrichtungen, aufgegliedert nach Bundesländern und Dienstleistungssparten per 31. 12. 96



Anteil der Dienstleistungssparten an der Gesamtheit der Zivildiensteinrichtungen



Statistik der bescheidmäßig anerkannten Zivildienstplätze, aufgegliedert nach Bundesländern und Dienstleistungsparten

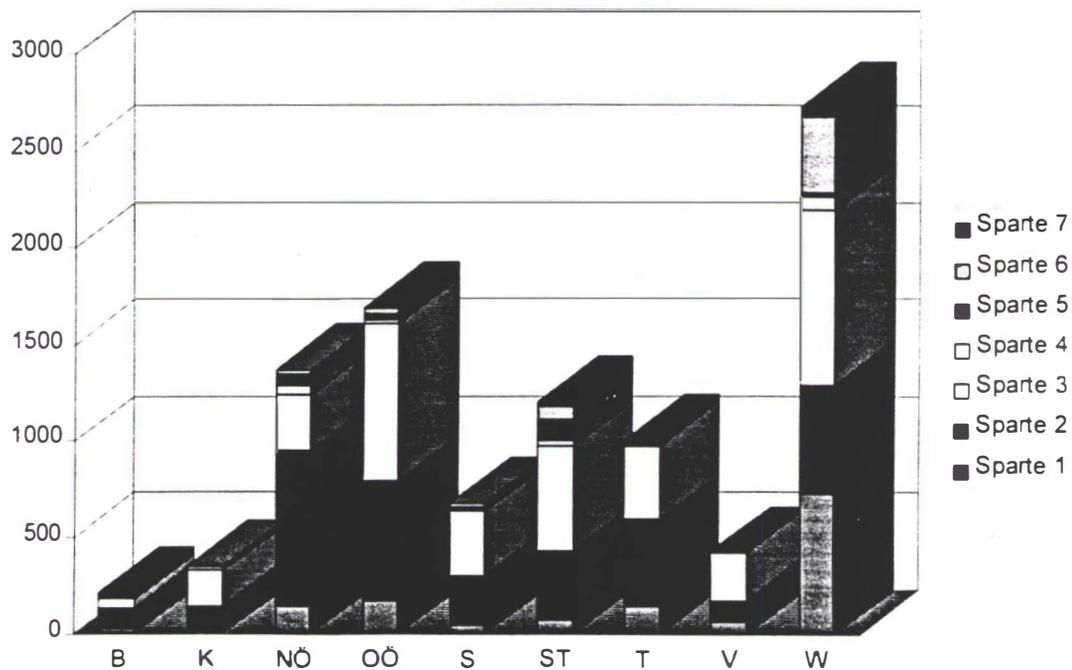
Stand: 31.12.1996

Sparte	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	Alle	%
1	22		139	174	42	72	145	63	732	1389	14.4
2	110	142	821	618	262	363	450	110	560	3436	35.6
3a	15	116	132	231	41	191	54	64	314	1158	12.0
3b	16	42	95	368	142	235	191	125	397	1611	16.7
3c		15	15	25	15	20	25	20	6	141	1.5
3d	16	10	37	189	107	93	105	35	82	674	7.0
3e		2	1	7	25	2			90	127	1.3
3f			4				5		12	21	0.2
4		5	43	19	2	31	4		65	169	1.7
5	20		65	25	18	102	8	6	22	266	2.8
6a	2					50			135	187	1.9
6b	2	17	18	26	24	24	11		259	381	3.9
6c				8						8	0.1
7	10			1		19	11	3	52	96	1.0
Alle	213	349	1370	1691	678	1202	1009	426	2726	9664	
%	2.2	3.6	14.2	17.5	7.0	12.4	10.4	4.4	28.2		

Dienstleistungen:

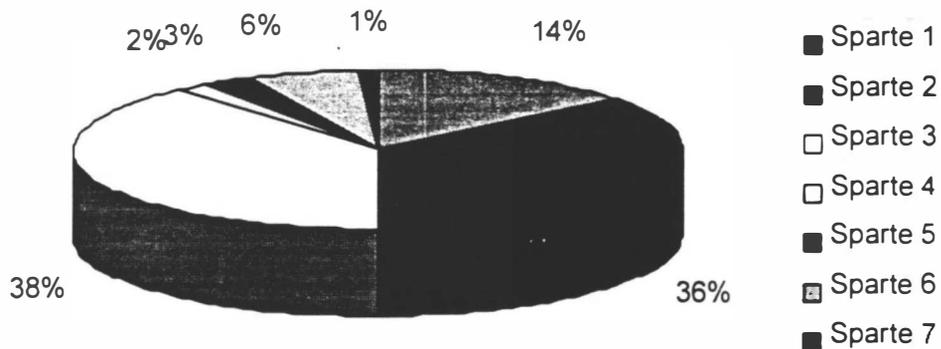
Sparte 1	in Krankenanstalten
Sparte 2	auf dem Gebiet des Rettungswesens
Sparte 3a	auf dem Gebiet der Sozialhilfe
Sparte 3b	auf dem Gebiet der Behindertenhilfe
Sparte 3c	auf dem Gebiet der Sozialhilfe in der Landwirtschaft (landw. Betriebshilfe)
Sparte 3d	in der Altenbetreuung
Sparte 3e	in der Krankenpflege
Sparte 3f	bei der Betreuung von Drogenabhängigen
Sparte 4	auf dem Gebiet der Flüchtlingsbetreuung
Sparte 5	auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe und des Zivilschutzes
Sparte 6a	bei anderen Tätigkeiten im Rahmen der Zivil. Landesverteidigung
Sparte 6b	auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit
Sparte 6c	in inländischen Gedenkstätten f. d. Opfer des Nationalsozialismus
Sparte 7	Dienstleistungen bei Einrichtungen, die nicht dem §3 Abs. 2 ZDG entsprechen

Zivildienstplätze, aufgegliedert nach Bundesländern und Dienstleistungssparten per 31. 12. 96



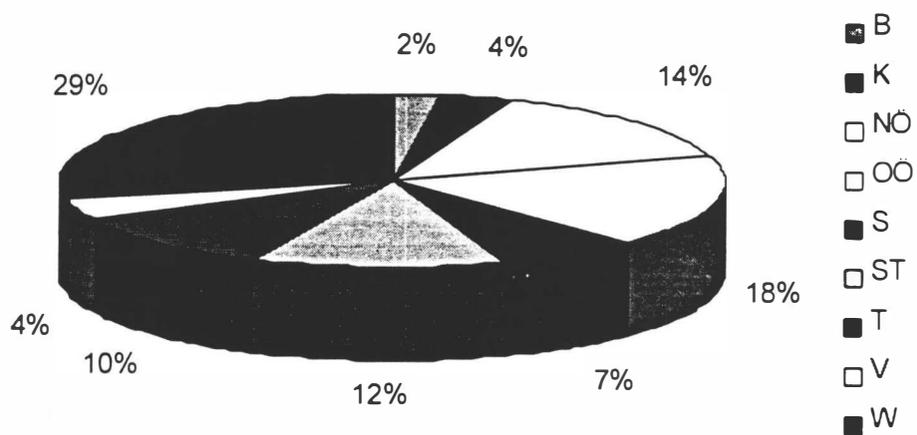
Graphik 6b 2

Anteil der Dienstleistungssparten an der Gesamtheit der Zivildienstplätze per 31. 12. 96



Graphik 6b 3

Anteil der Bundesländer an der Gesamtheit der Zivildienstplätze per 31. 12. 96



Übersicht über die zahlenmäßige Zuweisung von Zivildienstpflichtigen, geordnet nach Bundesländern und Zuweisungsterminen

Stand: 31. 12. 1996

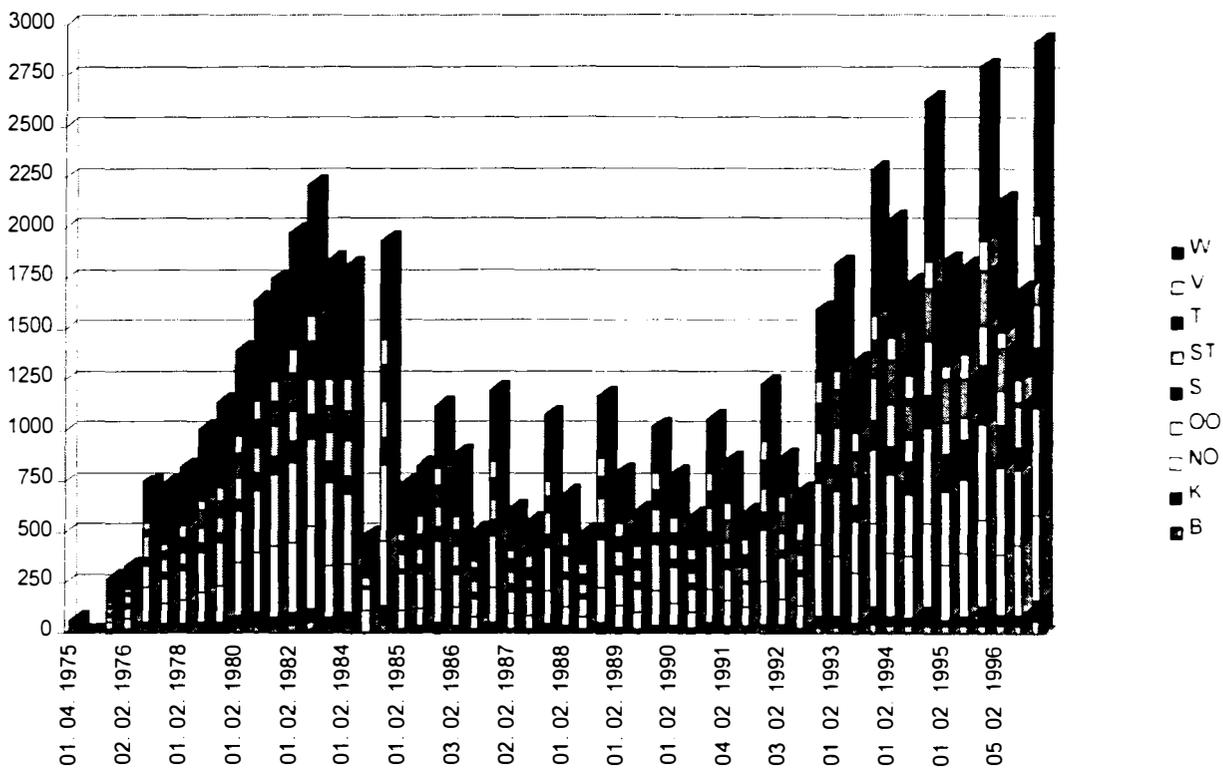
	Bglid	Ktn	Nö	Oö	Stmk	Szbg	Tirol	Vlbg	Wien	alle
1.04.1975	0	2	5	4	10	1	0	0	43	65
1.06.1975	0	0	0	0	0	0	0	0	5	5
1.10.1975	7	19	28	30	22	16	15	20	117	274
2.02.1976	10	11	52	47	41	30	17	11	114	333
1.10.1976	22	37	169	107	107	44	34	26	205	751
1.06.1977	14	35	102	118	67	31	44	33	293	737
1.02.1978	11	37	119	141	57	34	72	64	287	822
2.10.1978	13	41	151	195	70	54	87	44	351	1006
1.06.1979	13	42	184	212	78	47	79	67	419	1141
1.02.1980	30	62	263	249	102	60	127	79	424	1396
1.10.1980	32	72	297	300	128	90	134	93	492	1638
1.06.1981	21	63	352	350	148	87	128	97	505	1751
1.02.1982	40	70	341	393	152	102	187	112	577	1974
1.10.1982	54	71	404	431	174	121	186	127	647	2215
1.06.1983	26	59	248	414	139	106	133	131	581	1837
1.02.1984	35	70	240	344	169	93	149	152	561	1813
1.06.1984	0	6	109	107	41	18	52	9	146	488
1.10.1984	42	101	318	371	176	138	181	120	485	1932
1.02.1985	2	20	95	174	69	31	66	33	248	738
3.06.1985	13	25	86	167	76	49	79	84	248	827
1.10.1985	10	45	164	236	99	75	110	82	305	1126

	Bgld	Ktn	Nö	Oö	Stmk	Szbg	Tirol	Vlbg	Wien	alle
3.02.1986	12	25	94	161	96	42	83	69	308	890
2.06.1986	7	14	61	94	55	28	65	33	153	510
1.10.1986	19	42	172	250	102	81	101	85	343	1195
2.02.1987	10	17	75	103	62	38	63	44	203	615
1.06.1987	4	22	62	113	40	28	61	59	169	558
1.10.1987	14	36	159	216	109	66	83	74	322	1079
1.02.1988	17	28	90	135	76	37	47	68	193	691
1.06.1988	10	17	59	82	49	28	51	49	154	499
3.10.1988	22	39	169	238	122	84	101	91	308	1174
1.02.1989	15	20	102	160	69	40	77	69	247	799
1.06.1989	7	21	80	115	67	27	51	63	178	609
2.10.1989	11	34	165	232	110	61	97	86	225	1021
1.02.1990	16	25	104	180	76	41	56	72	218	788
1.06.1990	10	20	80	113	51	29	63	53	164	583
1.10.1990	16	43	160	217	112	72	82	94	261	1057
4.02.1991	16	28	122	157	84	45	111	80	213	856
3.06.1991	12	25	96	114	60	19	69	69	136	600
1.10.1991	25	27	206	261	115	87	137	95	275	1228
3.02.1992	17	32	127	200	81	43	103	77	190	870
1.06.1992	12	23	108	140	72	37	75	81	163	711
5.10.1992	34	60	346	304	145	100	151	101	354	1595
1.02.1993	35	53	295	324	179	130	188	93	525	1822
1.06.1993	24	36	243	253	138	84	124	86	354	1342
4.10.1993	48	95	407	363	201	146	192	114	720	2286
1.02.1994	44	50	309	381	206	141	219	109	580	2039
1.06.1994	38	42	299	301	107	162	204	103	457	1713
3.10.1994	37	99	410	466	262	165	263	129	798	2629

	Bgld	Ktn	Nö	Oö	Stmk	Szbg	Tirol	Vlbg	Wien	alle
1.02.1995	37	36	275	356	190	143	221	57	526	1841
6.06.1995	40	48	316	355	202	101	198	112	437	1809
2.10.1995	39	100	426	470	291	192	272	141	859	2790
5.02.1996	42	60	294	425	214	161	212	77	655	2140
3.06.1996	45	56	339	373	110	197	25	106	446	1697
1.10.1996	64	109	419	522	305	206	292	146	853	2916
3.02.1997										
2.06.1997										
1.10.1997										
Gesamtsumme der Zuweisungen seit 1975										65839

Graphik 7.1

Zuweisungen gesamt und nach Bundesländern getrennt

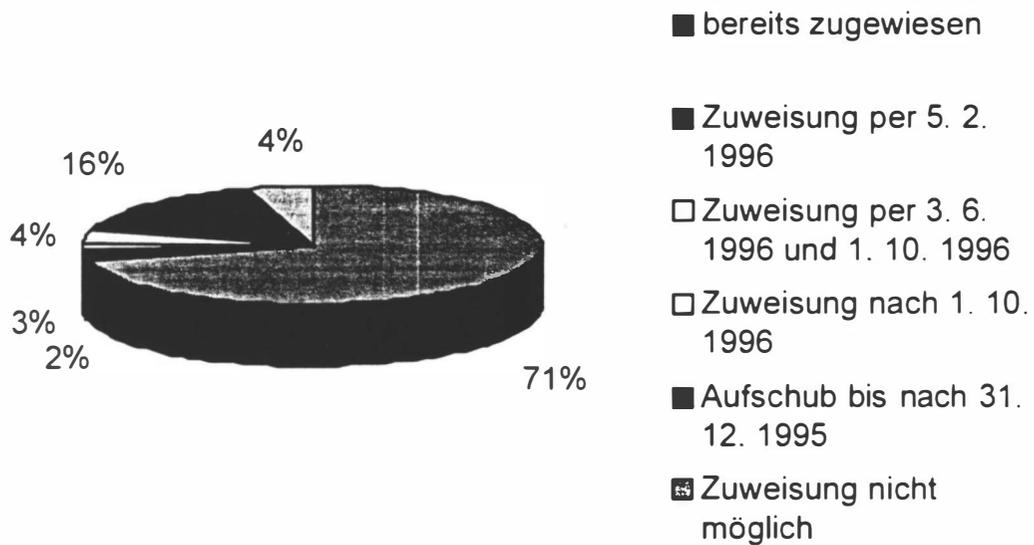


**STANDESVERZEICHNIS
der Zivildienstpflichtigen,
die Zivildienst geleistet bzw. noch nicht geleistet haben**

Stand/Stichtag: 31. 12. 1995

1.	Stand an Zivildienstpflichtigen zum Stichtag 31.12.1995	83.307
2.	Anzahl der Zivildienstpflichtigen, die bis zum Stichtag zum ordentlichen Zivildienst zugewiesen wurden	59.068
3.	Anzahl der Zivildienstpflichtigen, die zum Stichtag für eine Zuweisung zum 5. Feber 1996 vorgesehen sind	2.431
4.	Zivildienstpflichtige, die zum Stichtag für eine Zuweisung zum 3. Juni 1996 bzw. 1. Oktober 1996 in Bearbeitung genommen wurden	1.253
5.	Zivildienstpflichtige, die zu späteren Zuweisungsterminen nach Maßgabe der Bedarfsanmeldungen der Rechtsträger und Einrichtungen zugewiesen werden	3.194
6.	Zivildienstpflichtige, denen Befreiung von der Verpflichtung (§ 13 ZDG) oder Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§ 14 ZDG) über den 31.12.1995 hinaus gewährt worden ist	13.619
		79.565
	Für die verbleibenden	3.742
	Zivildienstpflichtigen ist derzeit eine Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes wegen noch nicht vom zuständigen Militärkommando übermittelter Stellungs- und Stellungsuntersuchungsunterlagen (§ 5 Abs. 7 ZDG) bzw. vorübergehender Untauglichkeit, Auslandsaufenthalt, unbekanntem Aufenthalt bzw. Überschreiten der Altersgrenze bis zum Stichtag 31. 12. 1995 nicht möglich.	

Zivildienstpflichtige, die Zivildienst geleistet bzw. noch nicht geleistet haben

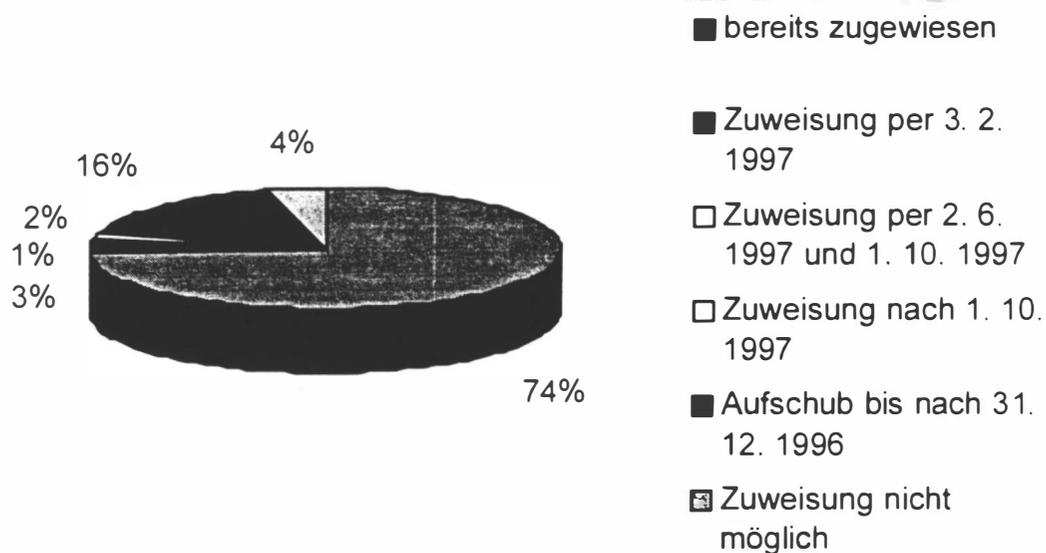


**STANDESVERZEICHNIS
der Zivildienstpflichtigen,
die Zivildienst geleistet bzw. noch nicht geleistet haben**

Stand/Stichtag: 31. 12. 1996

1.	Stand an Zivildienstpflichtigen zum Stichtag 31.12.1996	89.102
2.	Anzahl der Zivildienstpflichtigen, die bis zum Stichtag zum ordentlichen Zivildienst zugewiesen wurden	65.921
3.	Anzahl der Zivildienstpflichtigen, die zum Stichtag für eine Zuweisung zum 3. Feber 1997 vorgesehen sind	2.540
4.	Zivildienstpflichtige, die zum Stichtag für eine Zuweisung zum 2. Juni 1997 bzw. 1. Oktober 1997 in Bearbeitung genommen wurden	1.069
5.	Zivildienstpflichtige, die zu späteren Zuweisungsterminen nach Maßgabe der Bedarfsanmeldungen der Rechtsträger und Einrichtungen zugewiesen werden	1.565
6.	Zivildienstpflichtige, denen Befreiung von der Verpflichtung (§ 13 ZDG) oder Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§ 14 ZDG) über den 31.12.1996 hinaus gewährt worden ist	14.204
		85.299
	Für die verbleibenden	3.803
	Zivildienstpflichtigen ist derzeit eine Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes wegen noch nicht vom zuständigen Militärkommando übermittelter Stellungs- und Stellungsuntersuchungsunterlagen (§ 5 Abs. 7 ZDG) bzw. vorübergehender Untauglichkeit, Auslandsaufenthalt, unbekanntem Aufenthalt bzw. Überschreiten der Altersgrenze bis zum Stichtag 31. 12. 1996 nicht möglich.	

Zivildienstpflichtige, die Zivildienst geleistet bzw. noch nicht geleistet haben



**Einsatz von Zivildienstleistenden
in den Jahren 1993 bis 1996,
aufgegliedert nach Dienstleistungsbereichen**

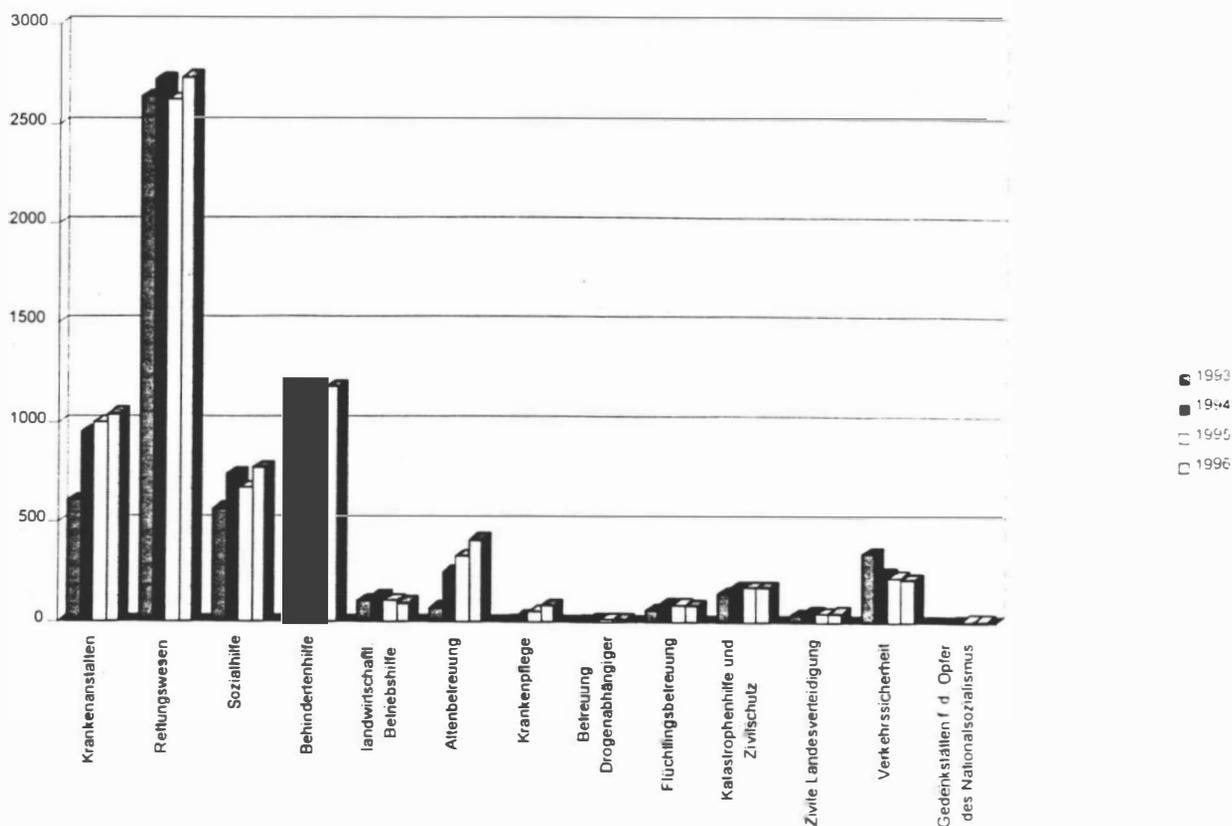
Stand: 31. 12. 1996

Sparte	Dienstleistungen	1993		1994		1995		1996	
		ZDL	%	ZDL	%	ZDL	%	ZDL	%
1	in Krankenanstalten	609	11,2	954	14,9	1001	15,5	1044	15,2
2	auf dem Gebiet des Rettungswesens	2639	48,4	2723	42,5	2623	40,7	2738	40,0
3a	auf dem Gebiet der Sozialhilfe	569	10,4	744	11,6	671	10,4	774	11,3
3b	auf dem Gebiet der Behindertenhilfe	878	16,1	1038	16,2	1124	17,5	1181	17,2
3c	in der landwirtschaftlichen Betriebshilfe	105	1,9	127	2,0	102	1,6	92	1,3
3d	in der Altenbetreuung	68	1,2	248	3,9	330	5,1	411	6,0
3e	in der Krankenpflege	3	0,1	22	0,3	49	0,8	82	1,2
3f	bei der Betreuung von Drogenabhängigen	2	0,0	8	0,1	8	0,1	11	0,2
4	auf dem Gebiet der Flüchtlingsbetreuung	57	1,0	84	1,3	83	1,3	82	1,2
5	auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe und des Zivilschutzes	142	2,6	176	2,7	174	2,7	176	2,6
6a	bei and. Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung	32	0,6	47	0,7	42	0,7	46	0,7
6b	auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit	346	6,3	239	3,7	226	3,5	211	3,1
6c	in inländischen Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus	0	0,0	4	0,1	7	0,1	5	0,1
Summe		5450		6414		6440		6853	

Einsatz von Zivildienstleistenden in den Jahren 1993 bis 1996, aufgegliedert nach Dienstleistungsbereichen

Stand: 31. 12. 1996

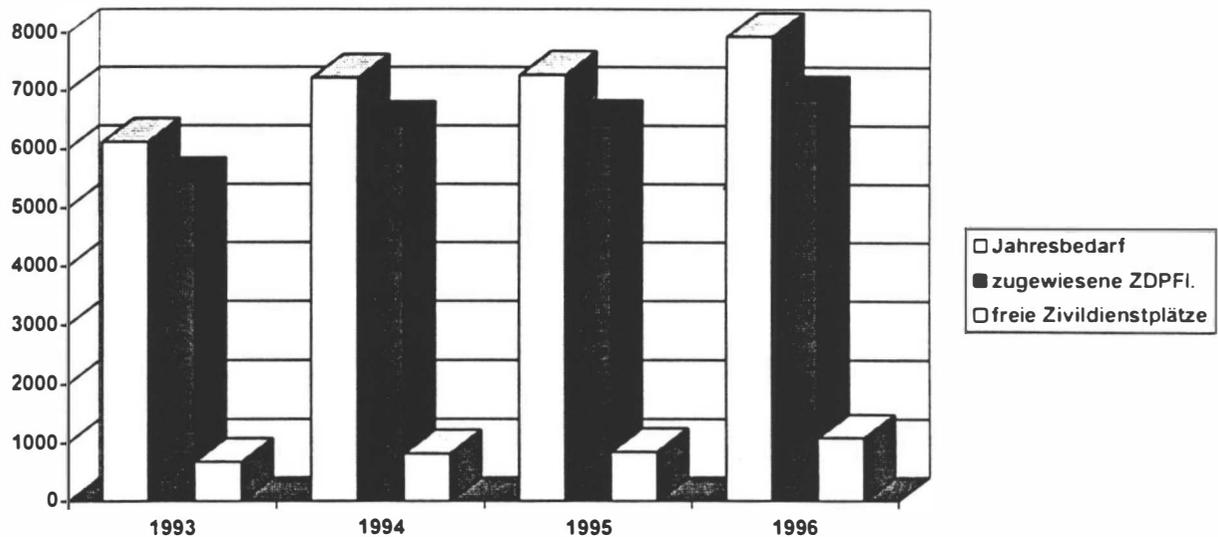
Graphik 9a 1



Übersicht über den Jahresbedarf an Zivildienstplätzen, die Anzahl der zugewiesenen Zivildienstpflichtigen pro Jahr, die freien Zivildienstplätze und die AUSLASTUNG der angebotenen Zivildienstplätze

Stand: 31. 12. 1996

	1993	1994	1995	1996
Jahresbedarf	6124	7227	7278	7936
zugewiesene ZDPFL.	5450	6414	6440	6853
Auslastung der Plätze	89,0 %	88,8 %	88,5 %	86,4 %
freie Zivildienstplätze	674	813	838	1083
freie ZD-Plätze in %	11,0 %	11,2 %	11,5 %	13,6 %



Auslastung:	89,0 %	88,8 %	88,5 %	86,4 %
--------------------	---------------	---------------	---------------	---------------

STATISTIK

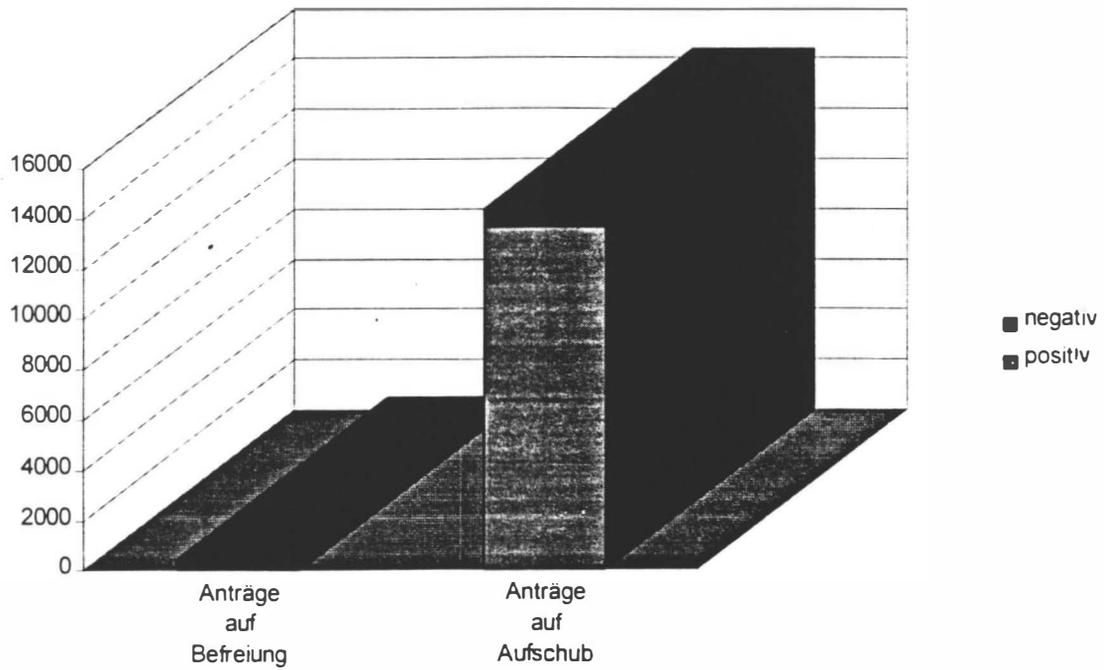
**über die BEFREIUNG von der Leistung (§ 13 Abs. 1 ZDG) bzw.
AUFSCHUB vom Antritt (§ 14 Z 1 bis 3 ZDG) des ordentlichen
Zivildienstes**

Berichtszeitraum: 01. 01. 1995 bis 31. 12. 1996

Stand: 31. 12. 1996

A)	Anzahl der Anträge auf BEFREIUNG von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes		480
	davon positiv	215	
	und negativ	265	
	Anzahl der Anträge auf AUFSCHUB vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes		14.357
	davon positiv	13.625	
	und negativ	732	
B)	Die im Berichtszeitraum positiv erledigten Anträge wurden von den Antragstellern gestützt auf:		
	• § 13 Abs. 1 Z 1 ZDG (wenn und solange es Belange des Zivildienstes oder sonstige öffentliche Interessen – insbesondere gesamtwirtschaftliche, familienpolitische oder Interessen der Entwicklungshilfe – erfordern)		
	Anzahl dieser Fälle		98
	• § 13 Abs. 1 Z 2 ZDG (wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern)		
	Anzahl dieser Fälle		117
	• § 13a ZDG (amtswegige Befreiungen)		
	Anzahl dieser Fälle		19
	• § 14 Z 1 ZDG (wegen Besuchs einer der beiden obersten Jahrgänge einer öffentlichen höheren Schule oder einer höheren Schule mit Öffentlichkeitsrecht, wegen Berufsvorbereitung oder sonstiger rücksichtswürdiger Umstände)		
	Anzahl dieser Fälle		4.180
	• § 14 Z 2 ZDG (Absolvierung eines Hochschulstudiums oder nach dessen Abschluß Vorbereitung auf eine zugehörige Prüfung)		
	Anzahl dieser Fälle		9396
	• § 14 Z 3 ZDG (Ärzte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Ärztegesetzes)		
	Anzahl dieser Fälle		49

Befreiungen und Aufschübe in den Jahren 1995–1996

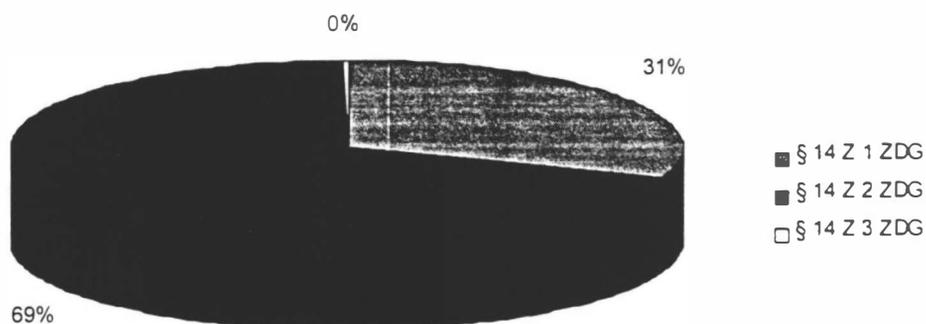


Graphik 10.2

Aufschlüsselung der Befreiungen



Aufschlüsselung der Aufschübe



Getätigte AUSGABEN bei den VA-Ansätzen 1/11173 und 1/11177

Stand: 31. 12. 1995

VA-Ansatz 1/11173 Anlagen	1994	1995	Differenz 1994 und 1995
VA-Post 0421 Amtsausstattung für Schulungszwecke	81.603,00	0,00	- 81.603,00
VA-Post 0423 Technische Geräte für Schulungszwecke	211.021,76	90.835,21	- 120.186,55
SUMME des VA-Ansatzes 1/11173	292.624,76	90.835,21	- 201.789,55

VA-Ansatz 1/11177 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	1994	1995	Differenz 1994 und 1995
VA-Post 7310 900 Sozialversicherung für Zivildienstleistende	99.430.761,95	118.599.484,08	+19.168.722,13
VA-Post 7691 900 Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe	107.271.298,95	139.535.465,57	+32.264.166,62
VA-Post 6200 Transporte durch die Bahn	1.429.162,40	1.794.627,60	+365.465,20
VA-Post 6410 Entschädigungen gem. Gebührenanspruchsges.	0,00	0,00	0,00
VA-Post 7150 Andere öffentliche Abgaben	203,45	290,48	+ 87,03
VA-Post 7240 101 Pauschalverg. gem. § 25a ZDG (ordentl. ZD)	145.401.410,71	144.958.806,73	- 442.603,98
VA-Post 7240 102 Pauschalverg. gem. § 25a i.V.m. § 8(6) u. § 21 ZDG (außerord. ZD)	0,00	0,00	0,00
VA-Post 7240 900 Entschädigungen u. Fortzahlung der Dienstbezüge gem. § 34b ZDG	0,00	0,00	0,00
VA-Post 7247 900 Reisekostenvergütung	19.527.519,80	21.879.209,00	+2.351.689,20
VA-Post 7295 501 Vergütungen gem. § 51 Zivildienstgesetz	603.700,00	106.900,00	- 496.800,00
VA-Post 7295 502 Reisekosten gem. § 51 Zivildienstgesetz	17.731,00	2.298,00	- 15.433,00
VA-Post 7692 Begräbniskosten für Zivildienstleistende	0,00	0,00	0,00
SUMME des VA-Ansatzes 1/11177	373.681.788,26	426.877.081,46	+53.195.293,20

Getätigte AUSGABEN beim VA-Ansatz 1/11178 Aufwendungen

VA- Ansatz 1/11178 Aufwendungen	1994	1995	Differenz 1994 und 1995
VA-Post 4006 Ausstattung für Schulungszwecke	35.330,94	21.746,94	- 13.584,00
VA-Post 4300 Lebensmittel für Schulungszwecke	2.916,00	0,00	- 2.916,00
VA-Post 4560 Schreib-, Zeichen- und Büromittel für Schulungszwecke	867.710,58	769.489,87	- 98.220,71
VA-Post 4571 Druckwerke	0,00	0,00	0,00
VA-Post 4572 Druckwerke für Schulungszwecke	60.648,30	0,00	- 60.648,30
VA-Post 4590 Dienstabzeichen	242.346,00	192.064,00	- 50.282,00
VA-Post 4591 Sonstige Verbrauchsgüter	17.849,40	0,00	- 17.849,40
VA-Post 6180 Instandhaltung von sonstigem Inventar (Schulungszwecke)	8.596,40	7.402,40	- 1.194,00
VA-Post 6300 Leistungen der Post	2.747,54	3.340,00	+ 592,46
VA-Post 6420 001 Gerichtsgebühren	0,00	0,00	0,00
VA-Post 6421 Übrige Gerichtskosten	314.700,00	1.871.570,00	+ 1.556.870,00
VA-Post 6430 Sonstige Rechts- und Beratungskosten an physische Personen	0,00	0,00	0,00
VA-Post 6440 Sonstige Rechts- und Beratungskosten an juristische Personen	0,00	0,00	0,00
VA-Post 6572 Sonstige Geldverkehrsspesen	966.930,16	1.072.472,30	+ 105.542,14
VA-Post 6920 Schadensvergütungen	1.513,00	0,00	- 1.513,00
VA-Post 7020 Sonstige Miet- und Pachtzinse (Schulungszwecke)	130.686,72	1.805.629,84	+ 1.674.943,12
VA-Post 7271 Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen	7.835,30	1.905,60	- 5.929,70

VA-Ansatz 1/11178 Aufwendungen	1994	1995	Differenz 1994 und 1995
VA-Post 7272 Entgelte f. sonst. Leistungen v. Einzelpers. (Schulungszwecke)	553.799,50	578.370,20	- 24.570,70
VA-Post 7281 900 Ersätze gem. § 41 (2) Zivildienstgesetz	189.979.340,04	221.242.199,67	+ 31.262.859,63
VA-Post 7282 Sonstige Leistungen v. Gewerbetreib., Firmen u. jur. Pers.	17.404,80	4.517,40	-12.887,40
VA-Post 7283 Sonstige Leist. v. Gewerbetreib., Fa. u. jur. Pers. (Schulungszw.)	74.318.423,18	68.827.303,75	- 5.491.119,43
VA-Post 7292 011 Überweisungen gem. § 41 ZDG (geb. Post)	5.307.604,97	12.905.720,06	- 7.598.115,09
VA-Post 7292 012 Überweisungen an das BMUKA gem. § 41 ZDG (geb. Post)	0,00	44.902,10	- 44.902,10
VA-Post 7292 078 Überweisungen an die PTV gem. § 41 ZDG (geb. Post)	0,00	0,00	0,00
VA-Post 7297 Sonstige Ausgaben	0,00	0,00	0,00
VA-Post 7303 900 Ersätze gem. § 41 (2) Zivildienstgesetz an Länder	7.870.813,81	11.714.720,73	+ 3.843.906,92
VA-Post 7305 900 Ersätze gem. § 41 (2) Zivildienstgesetz an Gemeinden	30.287.666,48	40.483.642,19	+ 10.195.975,71
VA-Post 7307 900 Ersätze gem. § 41 (2) Zivildienstgesetz an Gemeindeverbände	4.510.019,73	6.602.054,84	+ 2.092.035,11
SUMME des VA-Ansatzes 1/11178	315.504.882,85	368.149.051,89	+ 52.644.169,04

Zusammenfassung der Ausgaben:

Zusammenfassung der getätigten AUSGABEN bei den VA-Ansätzen	1994	1995	Differenz 1994 und 1995
1/11173	292.624,76	90.835,21	- 201.789,55
1/11177	373.681.788,26	426.877.081,46	+ 53.195.293,20
1/11178	315.504.882,85	368.149.051,89	+ 52.644.169,04
GESAMTSUMME	689.479.295,87	795.116.968,56	+ 105.637.672,69

Getätigte EINNAHMEN bei den VA-Ansätzen 2/11174 und 2/11177

VA-Ansatz 2/11174 Erfolgswirksame Einnahmen	1994	1995	Differenz 1994 und 1995
VA-Post 8262 011 Überweisungen gem. § 41 ZDG	13.651.102,63	16.040.850,33	+ 2.389.747,70
VA-Post 8262 012 Überweisungen vom BMUkA gem. § 41 ZDG	0,00	28.048,80	- 28.048,80
VA-Post 8260 078 Überweisungen von der PTV gem. § 41 ZDG	0,00	0,00	0,00
VA-Post 8299 002 Sonstige verschiedene Einnahmen	36.074,92	56.445,55	- 20.370,63
VA-Post 8503 Ersätze von Ländern gem. § 41 Zivildienstgesetz	10.468.304,97	15.477.688,37	- 5.009.383,40
VA-Post 8505 Ersätze von Gemeinden gem. § 41 Zivildienstgesetz	52.633.220,45	60.112.921,67	+ 7.479.701,22
VA-Post 8507 Ersätze von Gemeindeverbänden gem. § 41 Zivildienstgesetz	6.100.953,55	9.508.939,53	+ 3.407.985,98
VA-Post 8820 Ersätze gem. § 41 Zivildienstgesetz	48.568.751,77	57.474.283,58	+ 8.905.531,81
SUMME des VA-Ansatzes 2/11174	131.458.408,29	158.699.177,83	+ 27.240.769,54

VA-Ansatz 2/11177 Bestandswirksame Einnahmen	1994	1995	Differenz 1994 und 1995
VA-Post 0421 Amtsausstattung für Schulungszwecke, Veräußerung	0,00	0,00	0,00
VA-Post 0423 Technische Geräte für Schulungszwecke, Veräußerung	0,00	0,00	0,00
SUMME des VA-Ansatzes 2/11177	0,00	0,00	0,00
GESAMTSUMME	131.458.408,29	158.699.177,83	+ 27.240.769,54

Getätigte AUSGABEN bei den VA-Ansätzen 1/11173 und 1/11177

Stand: 31. 12. 1996

VA-Ansatz 1/11173 Anlagen	1995	1996	Differenz 1995 und 1996
VA-Post 0421 Amtsausstattung für Schulungszwecke	0.00	0.00	0.00
VA-Post 0423 Technische Geräte für Schulungszwecke	90.835,21	0.00	- 90.835,21
SUMME des VA-Ansatzes 1/11173	90.835,21	0,00	-90.835,21

VA-Ansatz 1/11177 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	1995	1996	Differenz 1995 und 1996
VA-Post 7310 900 Sozialversicherung für Zivildienstleistende	118.599.484,08	135.699.844,72	+17.100.360,64
VA-Post 7691 900 Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe	139.535.465,57	148.544.556,26	+ 9.009.090,69
VA-Post 6200 Transporte durch die Bahn	1.794.627,60	2.161.123,10	+ 366.495,50
VA-Post 6410 Entschädigungen gem. Gebührenanspruchsges.	0,00	0,00	0,00
VA-Post 7150 Andere öffentliche Abgaben	290,48	372,54	+ 82,06
VA-Post 7240 101 Pauschalverg. gem. § 25a ZDG (ordentl. ZD)	144.958.806,73	158.522.643,13	+13.563.836,40
VA-Post 7240 102 Pauschalverg. gem. § 25a i.V.m. § 8(6) u. § 21 ZDG (außerord. ZD)	0,00	0,00	0,00
VA-Post 7240 900 Entschädigungen u. Fortzahlung der Dienstbezüge gem. § 34b ZDG	0,00	0,00	0,00
VA-Post 7247 900 Reisekostenvergütung	21.879.209,00	22.164.648,40	+ 285.439,40
VA-Post 7295 501 Vergütungen gem. § 51 Zivildienstgesetz	106.900,00	135.800,00	+ 28.900,00
VA-Post 7295 502 Reisekosten gem. § 51 Zivildienstgesetz	2.298,00	1.719,60	- 578,40
VA-Post 7692 Begräbniskosten für Zivildienstleistende	0,00	0,00	0,00
SUMME des VA-Ansatzes 1/11177	426.877.081,46	467.230.707,75	+40.353.626,29

Getätigte AUSGABEN beim VA-Ansatz 1/1178 Aufwendungen

VA- Ansatz 1/1178 Aufwendungen	1995	1996	Differenz 1995 und 1996
VA-Post 4006 Ausstattung für Schulungszwecke	21.746,94	20.633,48	- 1.113,46
VA-Post 4300 Lebensmittel für Schulungszwecke	0,00	0,00	0,00
VA-Post 4560 Schreib-, Zeichen- und Büromittel für Schulungszwecke	769.489,87	527.175,80	- 242.314,07
VA-Post 4571 Druckwerke	0,00	0,00	0,00
VA-Post 4572 Druckwerke für Schulungszwecke	0,00	0,00	0,00
VA-Post 4590 Dienstabzeichen	192.064,00	448.707,00	+ 256.643,00
VA-Post 4591 Sonstige Verbrauchsgüter	0,00	11.274,36	+ 11.274,36
VA-Post 6180 Instandhaltung von sonstigem Inventar (Schulungszwecke)	7.402,40	10.906,64	+ 3.504,24
VA-Post 6300 Leistungen der Post	3.340,00	2.305,00	- 1.035,00
VA-Post 6420 001 Gerichtsgebühren	0,00	0,00	0,00
VA-Post 6421 Übrige Gerichtskosten	1.871.570,00	216.070,00	- 1.655.500,00
VA-Post 6430 Sonstige Rechts- und Beratungskosten an physische Personen	0,00	0,00	0,00
VA-Post 6440 Sonstige Rechts- und Beratungskosten an juristische Personen	0,00	0,00	0,00
VA-Post 6572 Sonstige Geldverkehrsspesen	1.072.472,30	1.057.644,54	- 14.827,76
VA-Post 6920 Schadensvergütungen	0,00	7.124,00	+ 7.124,00
VA-Post 7020 Sonstige Miet- und Pachtzinse (Schulungszwecke)	1.805.629,84	841.992,38	- 963.637,46
VA-Post 7271 Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen	1.905,60	0,00	- 1.905,60
VA-Post 7272 Entgelte f. sonst. Leistungen v. Einzelpers. (Schulungszwecke)	578.370,20	310.674,35	- 267.695,85
VA-Post 7281 900 Ersätze gem. § 41 (2) Zivildienstgesetz	221.242.199,67	241.270.813,16	+ 20.028.613,49

VA- Ansatz 1/11178 Aufwendungen	1995	1996	Differenz 1995 und 1996
VA-Post 7282 Sonstige Leistungen v. Gewerbetreib.. Firmen u. jur. Pers.	4.517,40	598.757,75	+ 594.240,35
VA-Post 7283 Sonstige Leist. v. Gewerbetreib.. Fa. u. jur. Pers. (Schulungszw.)	68.827.303,75	76.437.074,41	+ 7.609.770,66
VA-Post 7292 011 Überweisungen gem. § 41 ZDG (geb. Post)	12.905.720,06	13.036.964,96	+ 131.244,90
VA-Post 7292 012 Überweisungen an das BMUKA gem. § 41 ZDG (geb. Post)	44.902,10	190.145,20	+ 145.243,10
VA-Post 7292 030 Überweisungen an das BMJ gem. § 41 ZDG (geb. Post)	0,00	12.742,00	+ 12.742,00
VA-Post 7292 078 Überweisungen an die PTV gem. § 41 ZDG (geb. Post)	0,00	0,00	0,00
VA-Post 7297 Sonstige Ausgaben	0,00	0,00	0,00
VA-Post 7303 900 Ersätze gem. § 41 (2) Zivildienstgesetz an Länder	11.714.720,73	13.805.527,73	+ 2.090.807,00
VA-Post 7305 900 Ersätze gem. § 41 (2) Zivildienstgesetz an Gemeinden	40.483.642,19	52.337.604,59	+ 11.853.962,40
VA-Post 7307 900 Ersätze gem. § 41 (2) Zivildienstgesetz an Gemeindeverbände	6.602.054,84	7.785.617,38	+ 1.183.562,54
SUMME des VA-Ansatzes 1/11178	368.149.051,89	408.929.754,73	+ 40.780.702,84

Zusammenfassung der Ausgaben:

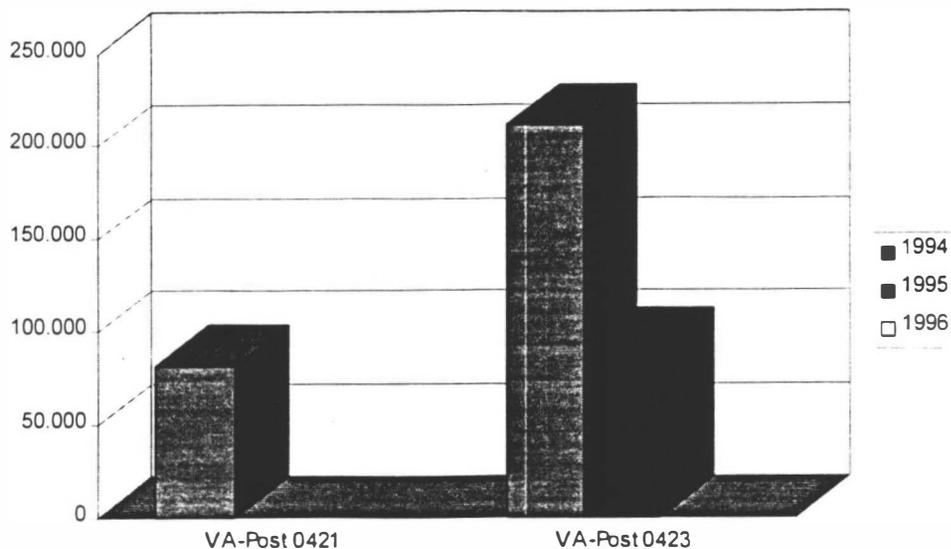
Zusammenfassung der getätigten AUSGABEN bei den VA-Ansätzen	1995	1996	Differenz 1995 und 1996
1/11173	90.835,21	0,00	- 90.835,21
1/11177	426.877.081,46	467.230.707,75	+ 40.353.626,29
1/11178	368.149.051,89	408.929.754,73	+ 40.780.702,84
GESAMTSUMME	795.116.968,56	876.160.462,48	+ 81.043.493,92

Getätigte EINNAHMEN bei den VA-Ansätzen 2/11174 und 2/11177

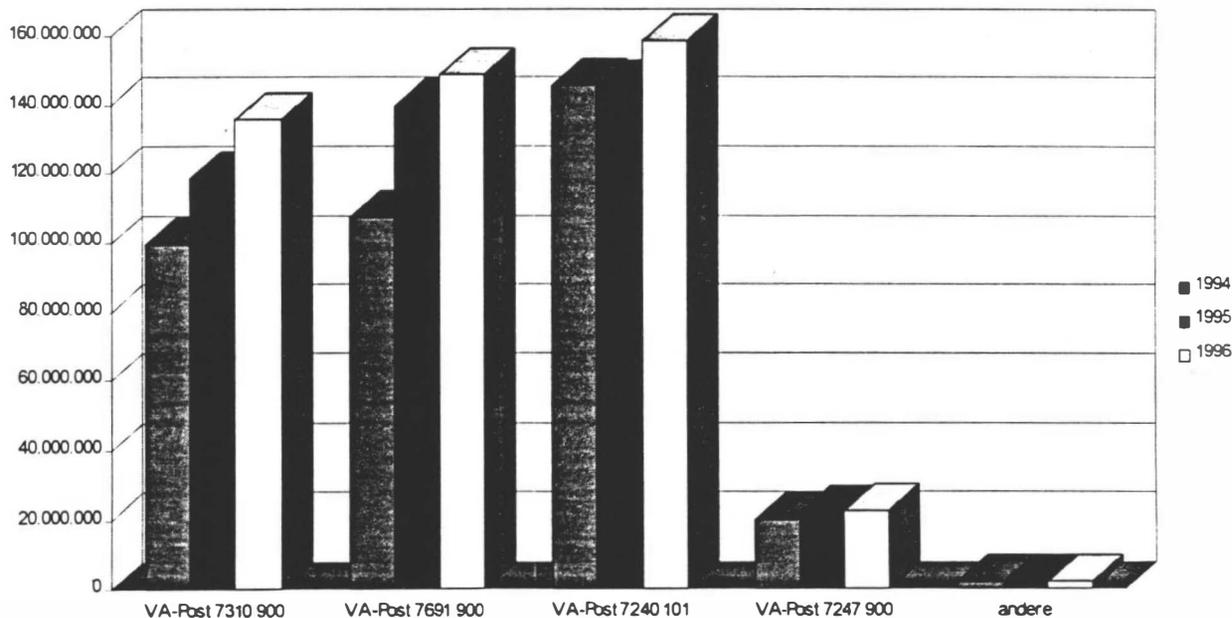
VA-Ansatz 2/11174 Erfolgswirksame Einnahmen	1995	1996	Differenz 1995 und 1996
VA-Post 8262 011 Überweisungen gem. § 41 ZDG	16.040.850,33	16.995.408,15	+ 954.557,82
VA-Post 8262 012 Überweisungen vom BMUKA gem. § 41 ZDG	28.048,80	216.107,20	+ 188.058,40
VA-Post 8262 030 Überweisungen vom BMJ (geb. Post)	0,00	14.740,00	+ 14.740,00
VA-Post 8262 078 Überweisungen von der PTV gem. § 41 ZDG	0,00	0,00	0,00
VA-Post 8299 002 Sonstige verschiedene Einnahmen	56.445,55	124.256,05	+ 67.810,50
VA-Post 8503 Ersätze von Ländern gem. § 41 Zivildienstgesetz	15.477.688,37	17.856.791,49	+ 2.379.103,12
VA-Post 8505 Ersätze von Gemeinden gem. § 41 Zivildienstgesetz	60.112.921,67	73.316.665,65	+ 13.203.743,98
VA-Post 8507 Ersätze von Gemeindeverbänden gem. § 41 Zivildienstgesetz	9.508.939,53	10.534.730,96	+ 1.025.791,43
VA-Post 8820 Ersätze gem. § 41 Zivildienstgesetz	57.474.283,58	69.210.877,65	+ 11.736.594,07
SUMME des VA-Ansatzes 2/11174	158.699.177,83	188.269.577,15	+ 29.570.399,32

VA-Ansatz 2/11177 Bestandswirksame Einnahmen	1995	1996	Differenz 1995 und 1996
VA-Post 0421 Amtsausstattung für Schulungszwecke, Veräußerung	0,00	0,00	0,00
VA-Post 0423 Technische Geräte für Schulungszwecke, Veräußerung	0,00	0,00	0,00
SUMME des VA-Ansatzes 2/11177	0,00	0,00	0,00
GESAMTSUMME	158.699.177,83	188.269.577,15	+ 29.570.399,32

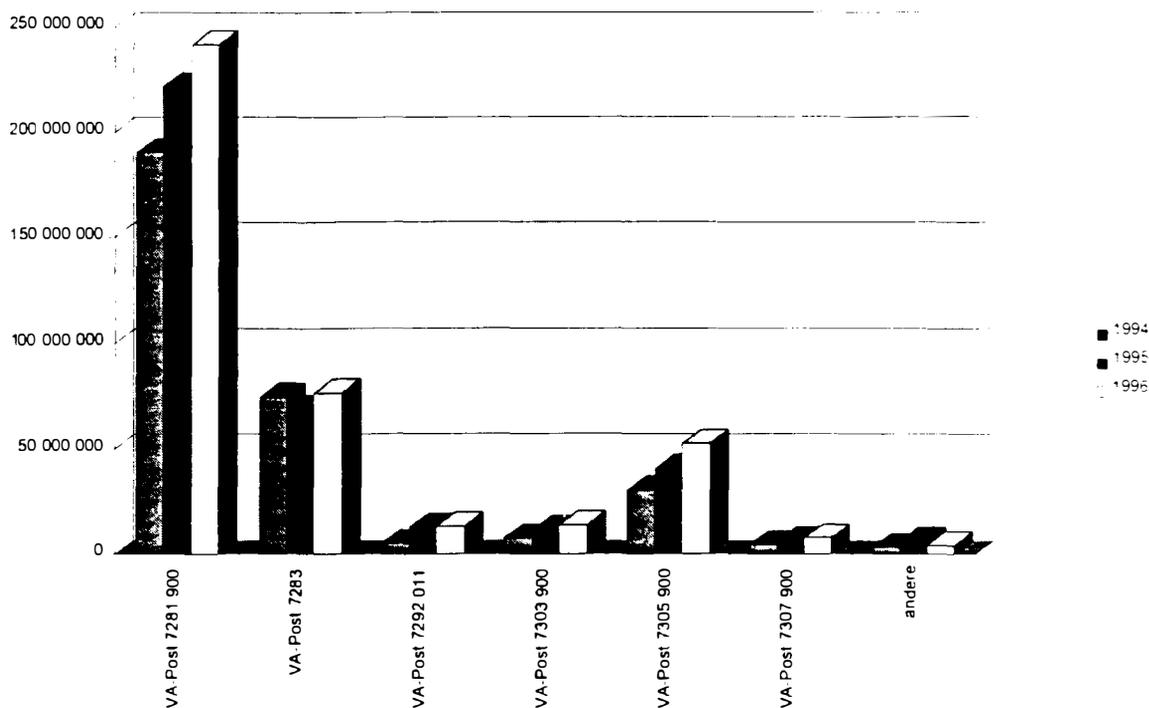
Ausgaben beim VA-Ansatz 1/11173 für 1994–1996



Ausgaben beim VA-Ansatz 1/11177 für 1994–1996 (Posten unter 5 Mio. S sind unter „andere“ zusammengefaßt)

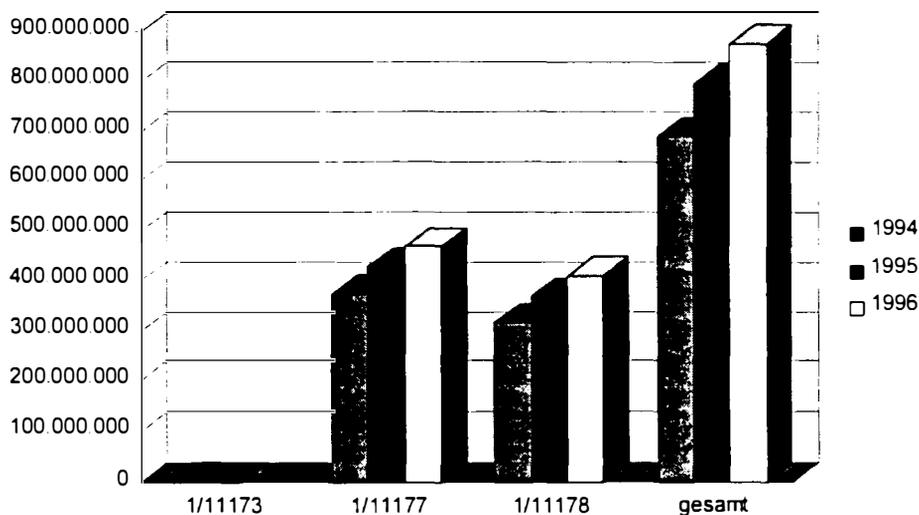


Ausgaben beim VA-Ansatz 1/11178 für 1994–1996 (Posten unter 2 Mio. sind unter „andere“ zusammengefaßt)

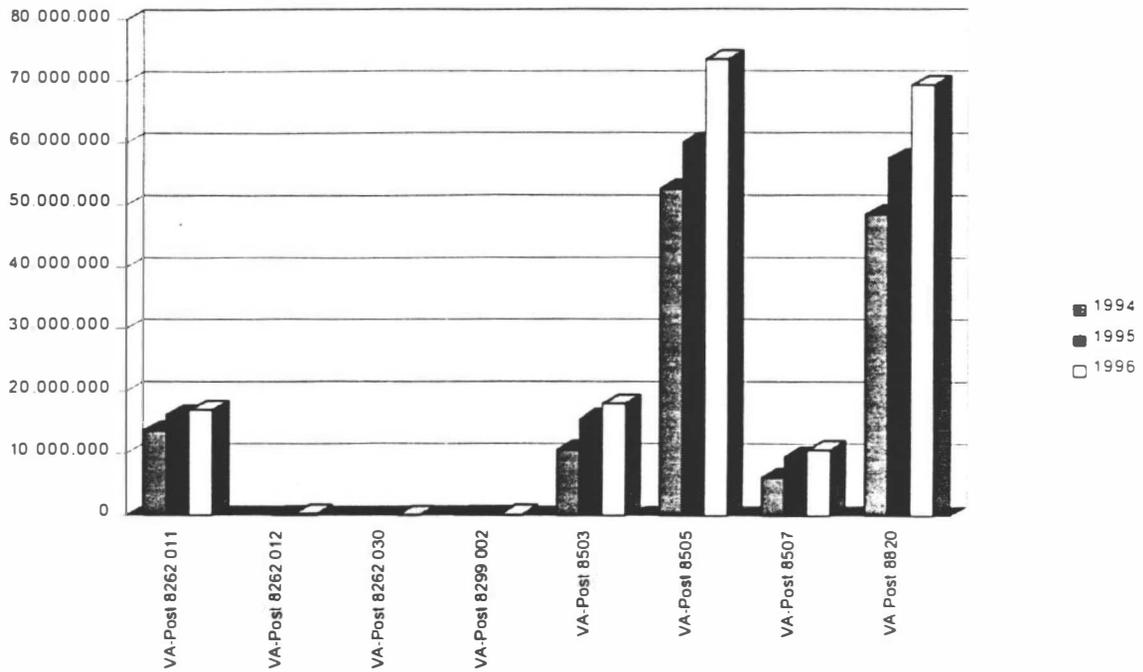


Graphik 11-12 4

Zusammenfassung der Ausgaben für 1994–1996



Einnahmen beim VA-Ansatz 2/11174 1994-1996



Graphik 11-12 6

Zusammenfassung der Einnahmen für 1994-1996

